Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

5., geänderte Aufl. 2019

31. März 2014

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – 5., geänderte Aufl. / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2019. – 152 S. – (Arbeitshilfen ; 246)

INHALT

Vorwort zur 1. Auflage 5

Vorwort zur 2. Auflage 9

Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich (25. Februar 2010) 11

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (23. August 2010, aktualisiert: 26. August 2013) 16

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (23. September 2010, aktualisiert: 26. August 2013) 34

Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (27. Januar 2014) 44

Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde (24. Januar 2011) 82

Im Heute glauben
Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden
(17. März 2011) 89

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch (18. Juni 2012) 96

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem (6. Dezember 2013) 104

Anhang

Kongregation für die Glaubenslehre

Veränderungen in den *Normae de gravioribus delictis,* die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind (21. Mai 2010) 119

Kongregation für die Glaubenslehre

Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen (3. Mai 2011) 140

Literaturhinweise 150

Vorwort zur 1. Auflage

Nach dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Priester, Ordensleute und andere in der Kirche Tätige hat die Deutsche Bischofskonferenz bereits im Jahr 2002 Leitlinien zum Umgang und zur Aufarbeitung erlassen. Anfang 2010 haben die neu bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer breiten Diskussion geführt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich der notwendigen Aufarbeitung gestellt und vor allem Maßnahmen zur Prävention verstärkt. Während unserer Vollversammlung vom 22. bis 25. Februar 2010 in Freiburg haben wir deutschen Bischöfe einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, den wir bis heute im Wesentlichen umgesetzt haben. Nach wie vor gilt, was wir in einer gemeinsamen Erklärung in Freiburg bekräftigten: „Wir wollen eine ehrliche Aufklärung, frei von falscher Rücksichtnahme“.

Mit unserer Hotline für Missbrauchsopfer konnten wir rasch eine erste Anlaufstelle einrichten, die seither von sehr vielen Betroffenen genutzt wurde. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihre Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger aus dem Jahre 2002 deutlich überarbeitet und präzisiert. Wir haben ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Prävention verabschiedet. Die Ernennung eines Beauftragten für Fragen sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich, die Einrichtung eines Büros in Bonn sowie unser aktives Mitwirken am Runden Tisch der Bundesregierung sind Ausdruck dessen, was wir wollen: Aufklärung und die Lösung aktueller Fragen. Es

war uns in diesem Zusammenhang ein besonderes Anliegen, möglichst zügig für die Opfer sexuellen Missbrauchs auch einen Weg der materiellen Anerkennung des erlittenen Unrechts zu finden.

Unsere Bemühungen tragen Früchte. Wir stellen uns weiterhin unserer Verantwortung. Dabei wissen wir, dass das geschehene Leid niemals gutgemacht, schon gar nicht ungeschehen gemacht werden kann. Uns bleibt, um Verzeihung und Entschuldigung zu bitten. In diesem Jahr haben wir unsere Vollversammlung in Paderborn bewusst mit einem Akt der Buße und der Umkehr begonnen. In unserem Brief an die Gemeinden „Im Heute glauben“ laden wir ein, nach der tiefen Erschütterung des vergangenen Jahres einen neuen Aufbruch zu wagen. Ebenso laden wir in dem von uns deutschen Bischöfen beschlossenen Gesprächsprozess dazu ein, dass sich möglichst viele Katholiken einbringen und engagieren, wenn es darum geht, im Hören auf Gottes Wort und aufeinander gemeinsam den Weg der Kirche in die Zukunft zu finden und zu gehen, den der Herr uns aufgetragen hat.

In der vorliegenden Arbeitshilfe sind Dokumente und Texte zusammengefasst, die seit der Freiburger Vollversammlung 2010 entstanden sind. Sie waren bisher nur im Internet veröffentlicht. In der Auseinandersetzung mit Fragen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen soll diese Arbeitshilfe unsere Beiträge zur Aufarbeitung zusammenhängend dokumentieren. Dazu zählen auch Texte, die in diesem Zusammenhang durch den Vatikan veröffentlicht wurden.

Mit der Sammlung von Texten schauen wir nicht nur zurück. Wir wollen mit unserem Engagement den Blick für die Zukunft schärfen, gerade im Bereich der Prävention. Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen. Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für junge Menschen. Deshalb verstehen wir diese Arbeitshilfe auch als Ausdruck unserer Entschiedenheit, zur Heilung noch offener Wunden beizutragen.

Bonn, den 1. September 2011

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Vorwort zur 2. Auflage

Die Deutsche Bischofskonferenz hat nach dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Priester, Ordensleute und andere in der Kirche Tätige im Jahre 2010 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog ergriffen. Wichtige Dokumente waren dazu bisher in der Arbeitshilfe „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ dokumentiert. Mehrere Texte waren zunächst auf drei Jahre „ad experimentum“ verabschiedet worden. Die deutschen Bischöfe haben deshalb die Dokumente einer genauen Analyse unterzogen, teils präzisiert und Erfahrungen der vergangenen drei Jahre mit einfließen lassen.

Ich bin dankbar, dass jetzt alle Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz in einer aktualisierten Neuauflage dieser Arbeitshilfe zu finden sind. Neben der Überarbeitung der Grundlagentexte sind unter anderem wichtige Ergänzungen, wie zum Beispiel die Handreichung zur Rahmenordnung Prävention, hinzugekommen.

In der Auseinandersetzung mit Fragen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen unterstützt diese Arbeitshilfe unsere Beiträge zur Aufarbeitung. Vor allem sollen die Texte helfen, in der Präventionsarbeit angewendet zu werden. Alle Dokumente sowie die jeweils aktuelle Liste der diözesanen Ansprechpartner bei Fragen sexuellen Missbrauchs finden sich unter www.dbk.de. Dort sind einige der Grundlagentexte auch in mehreren Sprachen bereitgestellt.

Wir deutschen Bischöfe machen uns zu eigen, was Papst Franziskus den Opfern sexuellen Missbrauchs im Jahre 2013 sagte, als er betonte, seine „Gedanken allen jenen zuzuwenden, die unter Missbrauch gelitten haben und leiden. Ich möchte ihnen versichern, dass ich sie in meine Gebete einschließe, aber ich möchte auch eindringlich betonen, dass wir alle uns klar und mutig dafür einsetzen müssen, dass jeder Mensch, vor allem die Kinder, die zu den verwundbarsten Gruppen gehören, immer verteidigt und geschützt werden.“ Das ist für uns ebenfalls eine Verpflichtung.

Bonn, den 31. März 2014

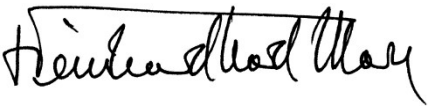

Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich

Nach dem Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Januar 2010 hat sich die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrs-Vollversammlung vom 22.–25. Februar 2010 in Freiburg mit dieser Problematik beschäftigt. Insbesondere ging es den deutschen Bischöfen um einen sofortigen Maßnahmenkatalog. Dazu zählte unter anderem die Einsetzung eines bischöflichen Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, die Einrichtung einer Telefon-Hotline für Opfer und die Überarbeitung der bereits seit dem 27. September 2002 bestehenden Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz". Auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz eine Erklärung, die am 25. Februar 2010 veröffentlicht wurde.

Enthüllungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und Mitarbeiter der Kirche erschüttern uns in diesen Tagen. Wir Bischöfe stellen uns unserer Verantwortung. Wir verurteilen die Verbrechen, die Ordensleute sowie Priester und Mitarbeiter unserer Bistümer begangen haben. Beschämt und schockiert bitten wir alle um Entschuldigung und Vergebung, die Opfer dieser abscheulichen Taten geworden sind.

1. Die Wahrheit aufdecken

Wer sich an Kindern oder Jugendlichen sexuell vergeht, fügt ihnen oft lebenslang quälende Wunden zu. Lehrer und Erzieher verraten dabei aufs Tiefste das Vertrauen junger Menschen. Sie verletzen ihre Intimsphäre, statt sie zu schützen. Wenn der Täter ein Priester ist, wiegt dieses Vergehen besonders schwer. Es steht im Widerspruch zum geistlichen Amt, weil dann der Priester die besondere Nähe ausnutzt, die Menschen mit einem Seelsorger verbindet. Wir deutschen Bischöfe sind betroffen über jeden Fall sexuellen Missbrauchs durch Geistliche und andere Mitarbeiter. Wir wollen eine ehrliche Aufklärung, frei von falscher Rücksichtnahme, auch wenn uns Vorfälle gemeldet werden, die schon lange zurückliegen. Die Opfer haben ein Recht darauf.

2. Die Leitlinien auswerten

Wir stehen nicht am Anfang der Auseinandersetzung mit solchen Verfehlungen, auch wenn wir ihr Ausmaß bislang unterschätzt haben. Vor acht Jahren haben wir die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (26.09.02) erarbeitet. Sie gelten in allen Bistümern. Der Zusammenschluss der deutschen Ordensoberen hat sie übernommen. Sie verhindern Vertuschung und Verschleierung. Die Leitlinien sagen den Opfern und ihren Angehörigen eine menschliche, therapeutische und seelsorgliche Hilfe zu, die individuell angepasst ist. In jedem Bistum gibt es Ansprechpartner, an die man sich im Verdachtsfall oder mit Fragen wenden kann. Wir werden klären, wie ihre Auswahl noch verbessert werden kann und ob ihre Arbeit durch weitere Personen und Ombudsleute ergänzt werden soll. Besondere Bedeutung hat für uns auch die frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaften. Wir unterstützen die Behörden aktiv bei ihrer Arbeit.

Wir haben einige Verantwortliche im Personalbereich unserer Bistümer gebeten, mit der Unterstützung unabhängiger externer Berater die Leitlinien und ihre Umsetzung zu überprüfen. Wir erwarten bis zum Sommer weiterführende Vorschläge.

3. Die Prävention stärken

Die Vergangenheit verlangt Aufklärung und den Schutz gegen den Rückfall von Tätern. Deshalb holen wir vor der Entscheidung über die berufliche Zukunft eines Täters die Stellungnahme anerkannter Spezialgutachter ein und werden diese Begutachtung zur Pflicht machen.

Die Zukunft verlangt weitere Schritte zur umfassenden Prävention. Wir fordern die Gemeinden und besonders die Verantwortlichen in unseren Schulen und der Jugendarbeit auf, eine Kultur des aufmerksamen Hinschauens zu pflegen. Wir unterstützen eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen verpflichtet ist.

Die Forderung nach Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, wo Kinder und Jugendliche zu Erwachsenen ein Verhältnis besonderen Vertrauens unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind.

In Deutschland gibt es viele Initiativen der Zivilgesellschaft und Einrichtungen des Staates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie helfen dabei, Aufklärung und Prävention zu stärken. Wir wollen von ihnen lernen und zeitnah das Gespräch suchen, um klarer zu erkennen, was der Kirche zur Prävention sexuellen Missbrauchs in ihrem eigenen Bereich möglich und abverlangt ist. Wir Bischöfe führen auch Gespräche mit Opfern. Wir werden tun, was wir zu tun im Stande sind, damit die Wunden heilen können und keine neuen zugefügt werden.

Der Zölibat der Priester ist, wie uns Fachleute bestätigen, nicht Schuld am Verbrechen sexuellen Missbrauchs. Ein zölibatäres Leben kann aber nur versprechen, wer dazu die nötige menschliche und emotionale Reife hat. Zur Prävention gehört eine entsprechend sorgfältige Ausbildung der künftigen Priester. Deshalb geben wir einen Bericht in Auftrag, ob wir den Weihekandidaten im Hinblick auf die Eignung zum Zölibat noch bessere Hilfen zur Stärkung der psychosexuellen Reife anbieten können. Wir prüfen zudem, welche weiterführenden Formen der Unterstützung unserer Priester es in diesem Bereich gibt.

Auch unsere pastoralen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend geeignet sein und begleitet werden.

4. Verantwortung verorten

Der Bischof von Trier, Dr. Stephan Ackermann, ist ab sofort besonderer Beauftragter der Bischofskonferenz für alle Fragen im Zusammenhang des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich. Ihn unterstützt ein Büro, das wir im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz einrichten. Es wird die Zusammenarbeit zwischen den Bistümern und mit den Orden in allen relevanten Fragen ausbauen und für die Verbindung mit den zivilgesellschaftlichen Initiativen und staatlichen Aktivitäten sorgen. Wir starten zudem eine bundesweite Hotline zur Information in Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich.

Wir deutschen Bischöfe danken allen, die in diesen Wochen dabei helfen, Unrecht und Leid im Zusammenhang sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich aufzuklären und aufzuarbeiten. Wir bitten zugleich um die Unterstützung durch den Sachverstand derer, die außerhalb der Kirche aktiv sind. Die

allermeisten Geistlichen verrichten ihren Dienst mit Hingabe und großer Glaubwürdigkeit. Wir danken ihnen und allen anderen Mitarbeitern, besonders in den katholischen Schulen und in der Jugendarbeit, für ihren großen Einsatz, den sie auch in diesen schwierigen Wochen unbeirrt erbringen. Die Fastenzeit gibt uns in besonderer Weise die Gelegenheit zu Gewissenserforschung und Umkehr, damit unser Lebenszeugnis glaubwürdig ist.

Freiburg, den 25. Februar 2010

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Bereits im Jahr 2002 hatten sich die deutschen Bischöfe auf Leitlinien verständigt, um eine einheitliche Vorgehensweise bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch zu gewährleisten. Aufgrund der 2010 bekannt gewordenen Fälle und der dadurch verursachten breiten Diskussionen haben die deutschen Bischöfe die Leitlinien deutlich überarbeitet und am 1. September 2010 für drei Jahre ad experimentum erlassen. 2013 wurden diese erneut überprüft: Neue wissenschaftliche Fachexpertisen, neue Regelungen und Praxiserfahrungen der vergangenen Jahre machten Änderungen und Verdeutlichungen der bestehenden Regelungen erforderlich. Am 26. August 2013 (veröffentlicht am 16. September 2013) wurde eine überarbeitete Fassung der bisherigen Regelungen für weitere fünf Jahre ad experimentum erlassen.

A. Einführung

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für

die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.[1]

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige[2] oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen[3], erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdig-

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem, die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

keit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.[4] Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.[5]

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-) Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura" vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

---

4 Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina"-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt" vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen." (S. 42).

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. … Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. … Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes."

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST[6], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der

---

6 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Motu Proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: *SST*.]

Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (z. B. bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. Zuständigkeiten

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem[7] und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

---

[7] Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC[8]) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

---

8 Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhalts-

punkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 § 1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC[9]).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

---

9 Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer

(ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung

mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. Hilfen

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbstständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.[10] Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglied einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und er-

---

10 Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

hält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzen und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. Öffentlichkeit

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. Spezielle präventive Maßnahme

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. Geltungsdauer

58. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4).

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Am 26. August 2013 (veröffentlicht am 16. September 2013) wurde eine überarbeitete Fassung der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet. Das Dokument berücksichtigt die in den zurückliegenden drei Jahren gesammelten Erfahrungen sowie Empfehlungen von inner- und außerkirchlichen Experten. Die bereits initiierten intensiven Prozesse der Umsetzung der Rahmenordnung vom 23. September 2010 erfuhren durch die Fortschreibung noch einmal Verbesserungen und Verstärkungen. In fünf Jahren wird die Rahmenordnung einer erneuten Überprüfung unterzogen.

A. Einführung

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen.

Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-) Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.

Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST[1], nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilli-

---

1 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Motu Proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: *SST*.]

gung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst.

Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept.

Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher.

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden.

Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung bzw. Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.

2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.

4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. 7.),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. Geltungsdauer

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 5).

Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz[1]

Die deutschen Bischöfe haben am 27. Januar 2014 eine Handreichung zur Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" verabschiedet. Sie enthält Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare, die die Umsetzung der Rahmenordnung und die Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten in den Einrichtungen erleichtern sollen.

Vorbemerkung

Die Ordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" ist eine Rahmenordnung. Sie richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene Verantwortung und Sorge tragen. Die nähere Ausgestaltung obliegt den Diözesen. Dies betrifft auch die Ausgestaltung der verwendeten Begrifflichkeiten (z. B.: „Selbstauskunfts- oder Straffreiheitserklärung").

1 Die „Rahmenordnung Prävention" wird im Folgenden auch mit RO Präv. abgekürzt.

Es empfiehlt sich aber eine klare Definition der verwendeten Begrifflichkeiten zu geben und diese beizubehalten, da die vielen Neuerungen so besser nachvollziehbar bleiben.

Die „Rahmenordnung“ wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“[2] erstellt. Ihr oberstes Ziel ist das Wohl und der Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Daran orientieren und messen sich alle Präventionsmaßnahmen. Dies entspricht auch dem Wunsch von Papst Franziskus, der seit seiner Amtseinführung immer wieder dazu aufgefordert hat, den Kampf gegen sexuellen Missbrauch – in der von Papst Benedikt XVI. gewollten Richtung – entschieden fortzuführen und effektive Schutzmaßnahmen sowie Hilfe für die Opfer sexuellen Missbrauchs zu ergreifen.

Präventive Maßnahmen nach der Rahmenordnung richten sich gegen sexualisierte Gewalt durch Erwachsene. Gleichzeitig müssen sie auch Schutz vor sexualisierter Gewalt gewähren, die von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst verübt wird. Darüber hinaus gilt die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen auch der sexualisierten Gewalt, die den Minderjährigen und den erwachsenen Schutzbefohlenen andernorts (z. B. in der Ursprungsfamilie) zugefügt wird.

Es empfiehlt sich insgesamt, auf Chancen und Risiken im Umgang mit den neuen Medien, insbesondere der Nutzung von Handy und Internet zu achten und deren Potentiale für die Präventionsarbeit zu nutzen bzw. die neu entstehenden Risiken in der konzeptionellen Arbeit zu berücksichtigen.

---

2 http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/111130AbschlussberichtRTKM111213.pdf (Stand: Januar 2014).

In den Präventionskonzepten sollte des Weiteren berücksichtigt werden, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von Männern und männlichen Jugendlichen, sondern auch von Frauen und weiblichen Jugendlichen verübt wird. Ebenso gilt es zu beachten, dass neben Mädchen auch Jungen häufig Opfer sexualisierter Gewalt werden.

Weiterführende Begriffsbestimmungen

Kultur der Achtsamkeit (RO Präv. A. I. Abs. 3)

Ziel der präventiven Arbeit ist es, am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit" mitzuwirken. Es geht um mehr als nur isolierte Maßnahmen. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen in unserer Kirche und mit uns selbst.

Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltern zurücktritt und eine „Weitwinkelsicht" einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken.

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühliger dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen

und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.

Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.

Partizipation (RO Präv. B.)

Die Rahmenordnung empfiehlt die Beteiligung (Partizipation) als zentrales Prinzip der Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte. Das Prinzip baut auf die Kreativität der beteiligten Personen. Partizipation meint neben der Beteiligung von Fachleuten auch eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Dies beinhaltet, dass anerkannt wird, dass diese Personengruppen einen Beitrag leisten, den Experten nicht selbst generieren können. Vielmehr öffnet die Beteiligung derjenigen, für die Prävention umgesetzt wird, und derer, die für sie Personensorge tragen, einen Blickwinkel, der wesentlich zu praxistauglichen Konzepten beiträgt.

Beispiel: Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Risikoanalyse: Mädchen und Jungen sind Expert/innen ihrer eigenen Lebenswelt, sie wissen sehr viel besser als Erwachsene, wann und wie sie in Institutionen sexuelle Gewalt erleben. Zudem können sie in der Regel weitaus besser als Erwachsene darüber reden. Auch tauschen sie sich meist untereinander aus, ohne dass die Erwachsenen mit ihnen im Gespräch sind.

Es empfiehlt sich, externe Referentinnen und Referenten einzubeziehen, damit auch Grenzverletzungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden können.

Begriff „Opfer“

Der Begriff „Opfer“ wird unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet. Er knüpft an das Ereignis der sexualisierten Gewalt an und bringt die besondere Schutzbedürftigkeit der Menschen zum Ausdruck, die sexualisierte Gewalt erleben mussten. Es geht keinesfalls darum, die Betroffenen, die sich unter großen Schwierigkeiten mit ihren Erlebnissen aktiv auseinandersetzen und denen auch im Strafprozess eine aktive Rolle zukommt, auf den Aspekt einer passiven Opferrolle zu reduzieren. Der Begriff betont, dass die Verantwortung für die Delikte sexualisierter Gewalt bei dem Täter/bei der Täterin liegt, nicht bei den Betroffenen.

Sexualisierte Gewalt (RO Präv. A. II. Nr. 2)

Anders als in den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ wird in der Rahmenordnung nicht der juristische Begriff „sexueller Missbrauch“, sondern der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Dieser ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. Er verdeutlicht, dass es bei sexualisierter Gewalt um eine Variante von Gewalt geht. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr ermöglicht, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) und/oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren.

Neben den strafbaren sexualbezogenen Handlungen[3] umfasst der Begriff „sexualisierte Gewalt“ auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.[4]

Grenzverletzungen (RO Präv. A. II. Nr. 2 Pkt. 3)

Grenzverletzungen sind im Kontext der Rahmenordnung Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erle-

---

3 Gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

4 Diese Verhaltensweisen erfüllen zwar häufig noch keine Tatbestände nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), können aber durchaus in anderer Weise strafbar sein (z. B. Beleidigung § 185 StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a StGB oder bei Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten § 33 KunstUrhG).

ben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen
  (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
  (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
  (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre
  (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

Sexuelle Übergriffe (RO Präv. A. II. Nr. 2 Pkt. 3)

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexuellen Missbrauchs. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos
  (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- (massive oder wiederholte), vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
  (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- (massive oder wiederholte) abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmerituale
  (z. B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
  (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeit).

Erwachsene Schutzbefohlene (RO Präv. A. II. Nr. 3)

Wenn von Minderjährigen die Rede ist, sind die Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, immer mit umfasst.[5] Von letzteren Personen sind die erwachsenen Schutzbe-

[5] Vgl. Art. 6 § 1 n. 1 SST.

fohlenen[6] zu unterscheiden. Die Personengruppen können deckungsgleich sein, müssen es aber nicht. So kann es Personen geben, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, die aber nicht in einem Fürsorge- oder Obhutsverhältnis zum Täter stehen. Ebenso gibt es erwachsene Schutzbefohlene, deren Vernunftgebrauch nicht habituell eingeschränkt ist. Straftaten an Erwachsenen sind von den Leitlinien nicht erfasst, soweit sie nicht Schutzbefohlene sind.

Die Formulierung *„der Obhut anvertraut“* bedeutet nach staatlichem Recht, dass der Täter das Opfer „in seiner Obhut hat“; es meint also eine Beschützergarantenpflicht. Die Wendung *„der Fürsorge anvertraut“* ist etwas enger, weil in ihr neben der bloßen Schutzpflicht (Pflicht zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes) eine zusätzliche Förderungspflicht („für das Opfer sorgen“) anklingt, also eine Pflicht zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes; die Fürsorgepflicht ist damit auf Dauer angelegt.

Das deutlichste Beispiel ist die elterliche Personensorgepflicht, zu der (u. a.) Pflege und Erziehung gehören (§§ 1626 Abs. 1 und Abs. 2, 1631 Abs. 1 BGB). – Obhuts- und Fürsorgepflichten können sich *aus rechtswirksamen Verhältnissen* ergeben (Vertrag, Gesetz, behördlicher Auftrag, gerichtliche Entscheidung, andere Hoheitsakte). Dies gilt z. B. bei einem Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis (vgl. § 174c StGB). Sie können aber auch bloß faktisch begründet sein. Sie müssen jedoch eine gewisse Bedeutung gewinnen, sodass bloße Gefälligkeitsverhältnisse nicht genügen.[7]

---

6 Vgl. Leitlinie Nr. 3.

7 Vgl. Münchener Kommentar zum StGB/Hardtung (2. Aufl. 2012), § 225 StGB Rn. 6.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige (RO Präv. A. II. Nr. 4)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Rahmenordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Bereich Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Institutionelles Schutzkonzept (RO Präv. B. I.)

Die Rahmenordnung sieht vor, dass jeder Verband, jede Einrichtung und jede Pfarrei selbst aktiv wird und ein für die eigenen Strukturen und Abläufe passendes Schutzkonzept entwickelt. Nur ein solches Konzept kann den unterschiedlichen Situationen vor Ort gerecht werden. Das Schutzkonzept wird gemeinsam von der jeweiligen Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort erarbeitet. Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern werden frühzeitig in den Prozess einbezogen bzw. darüber informiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung. Sie muss die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten. Unterstützung bietet die diözesane Koordinationsstelle. Das institutionelle Schutzkonzept sorgt dafür, dass sich die einzelnen Elemente der präventiven Arbeit zu einem Gesamtkonzept zusammenfügen und auf diese Weise Transparenz hergestellt wird. So kann es zu einem Qualitätsmerkmal professionellen Handelns in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Arbeitsfeldern werden. Diese Transparenz hilft den einzelnen Bereichen, sich im Gesamtkontext des Schutzkonzeptes wiederzufinden – vergleichbar mit Konzepten für Schulungen, Sicherheitswege, Interventionspläne usw. zur Gewähr-

leistung eines effektiven Brandschutzes und zur Vermeidung von Brandgefahr.

Ein hilfreiches Schema hat das Bistum Eichstätt entwickelt[8]:

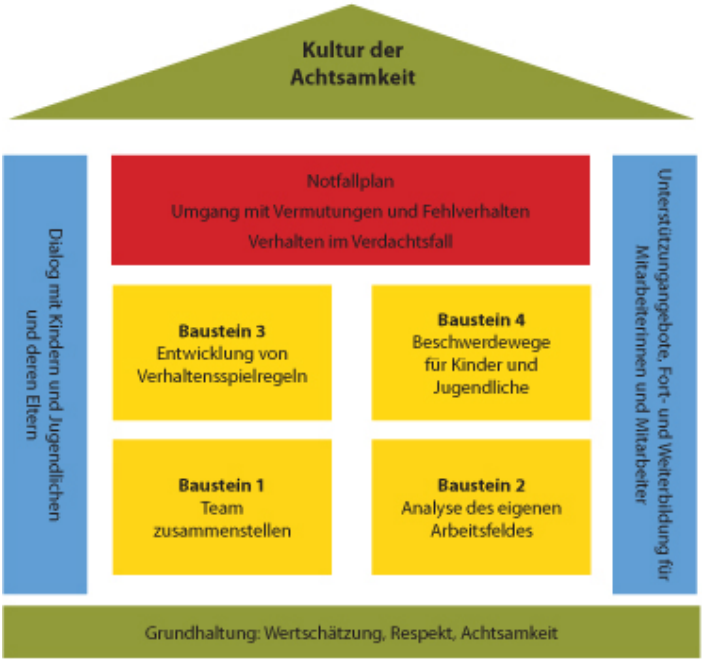

In den unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern sollte eine sexualpädagogische Begleitung so angelegt sein, dass sie ein offenes Gespräch über Gefühle und Sexualität ermöglicht. Die sexualpädagogischen Angebote berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und sind in der Form konzipiert, dass sie

8 Broschüre: Auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. WEIL DU ES UNS WERT BIST, Bistum Eichstätt: http://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/missbrauch/praeventionskonzept_neu.pdf.

auch Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene mit einem besonderen Förderungsbedarf erreichen. Dazu gehört auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes die Vermittlung von Normen und Werten, die auf Personalität, Partnerschaftlichkeit und gegenseitigem Respekt basieren.

Die sexualpädagogische Begleitung gibt die Chance, über die vielfältigen Formen sexualisierter Gewalt, über Risiko- und Schutzfaktoren sowie Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, zu informieren. Sie kann für alltägliche Sexualisierungen und Grenzverletzungen, wie sie z. B. in der Kleidungs- und Sprachkultur, in der Werbung oder in Umgangsformen zum Ausdruck kommen, sensibilisieren.

Risikoanalyse

Zur Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes gehört als erster Schritt eine Risikoanalyse. Dies ist eine Analyse der Gefährdungsrisiken, die in den verschiedenen Arbeitsfeldern einer kirchlichen Einrichtung auftreten können. Es geht um eine professionelle Thematisierung und Klärung der Risiken. Im Rahmen der Risikoanalyse hat Partizipation eine zentrale Bedeutung.[9]

Die Risikoanalyse zielt auf größtmögliche Sicherheit für alle, die die Einrichtung besuchen oder in ihr leben sowie die, die dort arbeiten und Verantwortung tragen. Zur Risikoanalyse gehört insbesondere die Prüfung einer erhöhten Anfälligkeit bzw. des Grads der Verletzlichkeit folgender Strukturen durch sexualisierte Gewalt:[10]

---

9 Siehe oben unter Partizipation.

10 Siehe auch Ursula Enders, Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, 2012.

- Leitungs- und Teamstruktur
- Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz
- In- und externe Kooperationsstruktur
- Transparenz der Beratungs- und Beschwerdewege
- Interventionskonzept
- Partizipationskonzept
- Raumkonzept
- Sexualpädagogisches Konzept
- Mädchen- und Jungenbilder/Menschenbild.

Das besondere Gefährdungspotential durch die „neuen Medien" ist in der Präventionsarbeit altersangemessen zu berücksichtigen.

Evaluation

Präventionsarbeit betritt immer wieder „Neuland". Das macht als begleitenden Prozess eine Evaluation notwendig, die die Projekte, Prozesse und Organisationselemente daraufhin bewertet, inwieweit sie sich als geeignet erweisen, den angestrebten Zweck des besseren Schutzes für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu erfüllen. Durch Evaluation sollen Arbeits- und Lernprozesse im Rahmen der Präventionsarbeit auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Es geht darum, systematisch Prozesse und Ergebnisse der Präventionsarbeit zu erfassen und nach vorher festgelegten und begründbaren Kriterien zu bewerten. Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, ob eine Präventionsmaßnahme greift oder ob diese neujustiert werden muss. Evaluation trägt dadurch zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung der Präventionsarbeit bei.

Beispiel: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige erhalten nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. bei Stellenwechsel zeitnah einen Fragebogen, in dem der Umgang mit der Grenzachtung in der Einrichtung abgefragt wird. Der Fragebogen kann so gestaltet sein, dass er sowohl bei der Einrichtung als auch bei einer externen Beschwerdestelle auf diözesaner Ebene abgegeben werden könnte.

Erläuterungen zu wichtigen Bausteinen der Rahmenordnung

Personalauswahl und -entwicklung: Bewerbungsverfahren (RO Präv. B. I. Nr. 1 S. 1)

Im Sinne einer transparenten und langfristigen Prävention ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im Bewerbungsgespräch den potentiellen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzustellen und deren Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Bei ehrenamtlich Tätigen obliegt dies der zuständigen Stelle.

Als sinnvolle weitere Vorgehensweise ist zu empfehlen, dass die zuständigen Personalverantwortlichen vor Unterzeichnung des Anstellungsvertrags eine schriftliche Information zum grenzachtenden institutionellen Regelwerk und zum Beschwerdemanagement aushändigen; die Entgegen- und Kenntnisnahme ist von den zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich zu bestätigen. Dies stellt sicher, dass jeder von den bestehenden institutionellen Regelwerken Kenntnis hat.

Personalauswahl und -entwicklung: Erweitertes Führungszeugnis[11] (RO Präv. B. I. Nr. 1 S. 3)

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, weiter in Kontakt mit Minderjährigen stehen, müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Beschäftigung in Kontakt mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern stehen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis[12] vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich Tätigen besteht dort, wo entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen werden.

Der Einsatz von Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut sind oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ist von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig zu machen (siehe § 72a SGB VIII).

Dies betrifft alle Geistlichen, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, alle weiteren beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern, Bildungsarbeit, alle weiteren Dienste und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Arbeitsfelder mit erwachsenen Schutzbefohlenen. Ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen auch technische und Verwaltungsmitarbeiten-

---

11 Vgl. § 72a SGB VIII.

12 Im Mai 2010 wurde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt das erweiterte Führungszeugnis neu eingeführt, § 30a BZRG (Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister – Bundeszentralregistergesetz).

de, wenn sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben bzw. haben können, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen. Für ehrenamtlich Tätige gilt § 72a Abs. 4 SGB VIII. Die jeweilige Ausgestaltung ist abhängig von den Vereinbarungen der kirchlichen Träger mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Das erweiterte Führungszeugnis soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Auskunft darüber geben, ob eine Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe als persönlich ungeeignet einzuschätzen ist, weil sie wegen Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen bereits vorbestraft ist (vgl. § 72a SGB VIII). Bei den im erweiterten Führungszeugnis erfassten Straftaten handelt es sich insbesondere um die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 f. StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232–236 StGB).

Der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber wird bei der zuständigen Meldebehörde gestellt. Den Antrag muss die betreffende Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses stellen. Es ist notwendig, eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII erfolgen soll. Dies geschieht durch Vorlage eines Anschreibens des Anstellungsträgers.

Es wird empfohlen, dass das erweiterte Führungszeugnis „in regelmäßigen Abständen“ eingefordert wird (vgl. § 72a S. 2 SGB

VIII). Es bestehen staatlicherseits unterschiedliche Zeiträume für die erneute Vorlage; der längste geregelte Zeitraum bisher ist eine Wiedervorlage nach 5 Jahren.

Zum Schutz der Arbeitnehmerdaten empfiehlt sich ein externes Verfahren der Einsichtnahme: Eine neutrale Person, die nicht über Personalverantwortung verfügt, sollte für die Sichtung und Auswertung der vorgelegten Führungszeugnisse zuständig sein. Dabei sollte differenziert werden:

- Liegt kein Eintrag oder kein einschlägiger Eintrag vor, sollte diese Person für die Vernichtung oder die Rückgabe des erweiterten Führungszeugnisses Sorge tragen und einen entsprechenden Vermerk „kein (einschlägiger) Eintrag“ an die Personalstelle weitergeben.
- Liegt ein einschlägiger Eintrag vor, so leitet die Person diese Information an die Personalstelle weiter. Die gesetzlichen Vorgaben für die Aufbewahrung und Vernichtung sind zu beachten.

Enthält das Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot.

Seitens der Diözesen ist zu regeln, wie für die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und die Dokumentation des im Sinne der Rahmenordnung relevanten Inhalts sowie für die Verwahrung die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes im Sinne des Gesetzes zu erfüllen sind. Für ehren- und nebenamtlich Tätige gilt §72a Abs. 5 SGB VIII.

Die Kosten für die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses trägt bei bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweilige Rechtsträger. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Weise zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Führungszeugnis im Rahmen einer

Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche mit einer entsprechenden Bescheinigung kostenlos.

Selbstauskunftserklärung (RO Präv. B. I. Nr. 1 S. 5)

Die Selbstauskunftserklärung (auch als Straffreiheitserklärung bezeichnet) kann als Eignungsnachweis für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen dienen. Diözesane Regelungen können festlegen, inwieweit die Selbstauskunftserklärung verpflichtend eingeholt werden soll. Unter der Selbstauskunftserklärung ist die Versicherung zu verstehen, nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Damit schließt die Selbstauskunftserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt. Denn dieses erhält nur abgeurteilte Verfahren und kennt darüber hinaus Löschfristen hinsichtlich der Einträge.

Sie kann z. B. mit der Verpflichtungserklärung kombiniert werden[13] oder bei Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses vorgelegt werden[14].

Verhaltenskodex (RO Präv. B. I. Nr. 2)

In den bisherigen Erfahrungen der kirchlichen Aufarbeitung hat sich Folgendes gezeigt: undefinierte und nicht veröffentlichte Verhaltensregeln führten beispielsweise zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Somit war für

13 Siehe Muster im ANHANG.

14 Siehe Muster im ANHANG.

alle Beteiligten kaum ersichtlich, wenn ein Regelverstoß vorlag. Ein Verhaltenskodex führt zu mehr Klarheit und Transparenz.

In einem Verhaltenskodex (engl.: „code of conduct“, auch als Ethikkodex, Instruktion von Verhaltensregeln oder Ehrenkodex bezeichnet) sind die Regeln definiert, die in einem Bereich hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und ggf. darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den tätigen Personen und ihren Schutzbefohlenen müssen deshalb klare Verhaltensregeln von den Beteiligten definiert werden. Ihre Sinnhaftigkeit sollte von ihnen in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden. Besondere Situationen (Freizeitmaßnahmen, Ministrantenwallfahrt etc.) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen, die für alle gleichermaßen gelten.

Nach der Rahmenordnung besteht die Verpflichtung, im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex zu erstellen (vgl. RO Präv. B. I. Nr. 2 Abs. 2). Der Verhaltenskodex sollte partizipativ erarbeitet werden. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Ziel ist es jeweils, auf die Besonderheiten eines Bereichs zugeschnittene Verhaltensregeln zu haben, die konkret, verständlich und umsetzbar sind. Alternativ kann ein diözesaner „Rahmen“-Verhaltenskodex veröf-

fentlicht werden, auf dessen Basis jeder Bereich einen „Bereichs“-Verhaltenskodex entwickelt.

Der Verhaltenskodex wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen, den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bekannt gemacht. Ziel ist es, dass so die geltenden Standards bekannt sind und bei Abweichung von diesen schneller interveniert wird, um die Abweichung zu unterbinden. Im Falle von Mitarbeitenden schafft dies zudem eine Grundlage, um auch bei Grenzverletzungen (nicht erst bei strafrechtlich relevanten Delikten) gegen unerwünschte Verhaltensweisen disziplinarisch vorgehen zu können.

Wesentlich dafür ist, dass der Verhaltenskodex den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen bekannt gemacht und erläutert wird. Sodann wird von diesen der Empfang durch eine Verpflichtungserklärung[15] bestätigt und erklärt, dass verstanden wurde, welchen Verhaltensregelungen man dienstlich unterliegt.

Verpflichtungserklärung (RO Präv. B. I. Nr. 2)

Die Verpflichtungserklärung ist das Instrumentarium zur Umsetzung des Verhaltenskodex.

Durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige, dass sie den Verhaltenskodex (bzw. die in der Verpflichtungserklärung beschriebenen Verhaltensregeln) erhalten haben, dass sie die enthaltenen Verhaltensregeln verstehen und sich verbindlich verpflichten, diese einzuhalten.

---

15 Hierzu siehe nachfolgender Abschnitt.

Liegt *noch kein Verhaltenskodex* vor, so kann eine lange Fassung einer Verpflichtungserklärung vergleichbaren Inhalts benutzt werden, die die Grundverhaltensregeln beschreibt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ein Muster vorgelegt.[16]

Wenn *ein Verhaltenskodex* für den Einsatzbereich des Unterzeichnenden vorliegt, kann die Verpflichtungserklärung dergestalt erfolgen, dass die Bestätigung unterzeichnet wird, wonach man den Verhaltenskodex erhalten und verstanden hat und sich verpflichtet, ihn künftig einzuhalten.[17]

Grundsätzlich ist die Verpflichtungserklärung zu Beginn der Tätigkeit abzugeben, d. h. vor dem ersten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen. Dies gilt auch für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Kirche, z. B. Honorarkräfte, Praktikanten oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres.

Sofern es bereichsspezifische Verhaltenskodizes gibt, kann es nötig sein, dass z. B. ein Ehrenamtlicher, der in verschiedenen Bereichen tätig ist, mehrere Verpflichtungserklärungen abgeben muss.

Wer dem Verhaltenskodex nicht zustimmt bzw. keine Verpflichtungserklärung abgibt, kann nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden.

Es ist arbeitsrechtlich wichtig, zu dokumentieren, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verhaltenskodex verstanden haben, um im Falle eines Verstoßes disziplinarisch reagieren zu können.

---

16 Siehe Muster der Deutschen Bischofskonferenz (Stand: Februar 2011) im ANHANG.

17 Siehe Muster im ANHANG.

Es ist sinnvoll, im Vorfeld oder zeitnah zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. der Verpflichtungserklärung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen, damit das Verständnis für die Prävention sexualisierter Gewalt gefördert wird.

Die Verpflichtung zur Dokumentation liegt beim Träger. Es ist immer darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Belange gewahrt werden.

Beratungs- und Beschwerdewege (RO Präv. B. I. Nr. 4)

Ziel eines institutionellen Schutzkonzepts ist es auch, dafür zu sorgen, dass im Falle von strafbaren sexualbezogenen Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstigen sexuellen Übergriffen, diese schnell bekannt werden und weiterer Schaden verhindert werden kann. Dazu dienen verbindliche, niederschwellige Beschwerdewege mit bekannten verantwortlichen Ansprechpersonen beziehungsweise Beschwerdestellen, wie sie von den „Leitlinien“ vorgesehen sind. Über die dazu in den Diözesen getroffenen Regelungen müssen alle in einer Einrichtung oder einem Dienst der Diözese tätigen Personen sowie die Schutzbefohlenen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten informiert werden.

Empfehlenswert ist es, neben innerkirchlichen Beschwerdewegen auch nichtkirchliche Beschwerdemöglichkeiten bekannt zu machen, damit Betroffene die Möglichkeit haben, sich auch außerhalb des kirchlichen Bereichs Hilfe zu suchen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen.

Nachhaltige Aufarbeitung (RO Präv. B. I. Nr. 5)

Mit Eingang von Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt soll geprüft werden, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution angeboten oder vermittelt werden müssen. Es ist darauf zu achten, dass ggf. Hilfen geschlechtsspezifisch differenziert anzubieten sind. Diese tertiäre (aufarbeitende) Prävention soll bei Einzelnen dazu dienen, dass die individuellen Folgen frühzeitig ggf. therapeutisch behandelt und so Heilungschancen verbessert werden. Bei Gruppen („irritierten Systemen") will sie helfen, bei der Stabilisierung des Systems zu unterstützen und dazu beitragen, dass aus dem Vorfall Konsequenzen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gezogen werden.

Dies erfordert auch einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern der Institution, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet. Nur was besprochen und analysiert wird, trägt zumindest dazu bei, dass die Institution künftig Fehler nicht wiederholt. Schweigen hilft nur den Tätern/Täterinnen.

Qualitätsmanagement (RO Präv. B. I. Nr. 6)

Die Implementierung der Rahmenordnung Prävention bedarf derzeit vielfach der Entwicklung neuer Konzeptionen. Diese sollten sich im Rahmen bewährter fachlicher Konzepte bewegen, sind aber in der Breite und Tiefe, wie sie die Ordnung vorsieht, noch nie flächendeckend eingesetzt worden. Daher empfiehlt es sich, eine selbstverständliche Qualitätsüberprüfung der eingesetzten Instrumente vorzusehen. Diese dient vor allem der Überprüfung, ob das zentrale Ziel erreicht wird, einen Beitrag dazu zu leisten, dass Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbe-

fohlenen ein sicherer Raum des Aufwachsens und Lebens in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen bereitgestellt wird.

Beispiel: Ein einmal erstellter Verhaltenskodex stellt zunächst nur ein Rahmengerüst dar. Damit er innerlich akzeptiert und zum Fundament einer Kultur der Achtsamkeit wird, ist es nötig, kontinuierlich Anreize zu setzen, ihn zu erfüllen. Dazu gehört auch, zu überprüfen, ob er praxisgeeignet und umsetzbar ist. Im Bereich der Wirtschaft hat sich für die kontinuierlichen Maßnahmen, die darauf abzielen die Einhaltung des Verhaltenskodex im Innern zu fördern und nach außen bekannt zu machen, der Begriff des „compliance management" entwickelt.

Qualitätsentwicklung im Bereich des Verhaltenskodex kann z. B. durch einen Qualitätszirkel oder eine Ethikkommission geschehen, die jährlich die Umsetzung sondiert und weitere Maßnahmen empfiehlt.

Aus- und Fortbildung (RO Präv. B. I. Nr. 7)

Damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige über die nötige Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen verfügen und die nötige Sensibilität haben, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und dann angemessen reagieren zu können, ist es notwendig, sich entsprechend fortzubilden. Für in leitender Verantwortung Tätige sollen eigene Fortbildungen angeboten werden, damit diese ihrer Verantwortung gerecht werden können. Des Weiteren sollen Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen haben, verbindlich festgelegt werden.

Vernetzung (RO Präv. B. II. Nr. 4 Pkt. 4)

Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen erforderlich, z. B. aus der (Sozial)Pädagogik, der Psychologie, der Medizin und der Rechtswissenschaften. Jede Berufsgruppe und Institution hat spezifische Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen, die erst in abgestimmter Kooperation optimale Präventionsarbeit ermöglichen. Es ist daher wichtig, dass sich alle Einrichtungen um Vernetzungen mit diesen verschiedenen Fachdisziplinen in ihren Regionen bemühen. Hierzu sollten z. B. von der für Präventionsfragen geschulten Person der Einrichtungen bzw. des Trägers Kooperationsgespräche geführt und ein Adressverzeichnis mit den entsprechenden Ansprechpersonen angelegt werden. Dieses Vernetzungs-Verzeichnis sollte unter anderem die Kommunikationsdaten folgender Ansprechpartner beinhalten:

- erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in der Region
- Beratungsstellen in der Region
- Allgemeiner Sozialer Dienst des kommunalen Jugendamtes
- Polizei, Kommissariat, Kriminalprävention/Opferschutz
- diözesane Ansprechpersonen für Hinweise auf sexualisierte Gewalt
- diözesane Präventionsbeauftragte im Bereich des (Erz-) Bistums
- externe Fachberatungsstellen.

Anhang zur Handreichung

Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber

Bestätigung für die Meldebehörde
zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber
gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

gem. § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Dienstgeber vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum Unterschrift

Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim kirchlichen Träger (Ehrenamtliche)

Bestätigung für die Meldebehörde
zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
beim Arbeitgeber
gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

in unserer Einrichtung entsprechend § 30a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bitten wir von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum Unterschrift

Brief an ehrenamtlich tätige Personen wegen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Jugendamts-Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
hier: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anrede,

gemäß einer Vereinbarung mit dem Jugendamt in ... haben wir sicherzustellen, dass keine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu haben wir Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu nehmen (vgl. § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII).

Wir bitten Sie deshalb, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis per Post direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn, nachdem Sie es bei Ihrer Meldebehörde persönlich beantragt haben. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass mit und legen Sie der Meldebehörde die beiliegende Bestätigung vor. Achten Sie dabei darauf, dass Sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

– Bestätigungsschreiben zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde

Verhaltenskodex

in Anlehnung an die Instruktion des Generalvikars des Bistums Hildesheim (Stand: März 2013)

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/ oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall ei-

ne eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu

untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Be-

schaffung unterstützt werden, z. B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Verpflichtungserklärung – Variante 1

Dieses Muster zeigt eine Verpflichtungserklärung, die im zweiten Absatz eine Selbstauskunftserklärung beinhaltet. Sie setzt voraus, dass ein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem der/die Mitarbeitende oder der/die Ehrenamtliche tätig werden soll.

Verpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege meines Trägers/meiner Einrichtung zu beachten und umzusetzen.

Für den Fall, dass wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

Verpflichtungserklärung – Variante 2

Die angefügte Langfassung findet z. B. Verwendung, wenn kein Verhaltenskodex für den Bereich vorliegt, in dem Mitarbeitende oder Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen.

Verpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr

Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)Bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

[1] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger)

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum Unterschrift

[1] §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

Von besonderem Interesse in der öffentlichen Diskussion und vor allem aus der Perspektive der Opfer war die Frage nach einer materiellen Anerkennung des erlittenen Leids. Die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz hatten bereits sehr früh deutlich gemacht, dass man sich der Verantwortung nicht entziehen will und neben immateriellen Leistungen auch zur Leistung einer Geldsumme als symbolischen Akt der Anerkennung des Unrechts und des Bedauerns bereit sei. Dabei wurde immer betont, dass eine materielle Leistung niemals das zugefügte Leid wiedergutmachen könne. Bereits am 30. September 2010 haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz einen Entwurf ihres Modells dem Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch" der Bundesregierung vorgestellt und veröffentlicht. Als Konsequenz aus Gesprächen am Runden Tisch und innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutsche Ordensobernkonferenz eine präzisierte Fassung des Modells, das im Ständigen Rat am 24. Januar 2011 beschlossen wurde, am 2. März 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Modell wird hier dokumentiert.

A. Grundsätzliches

Alle Hilfen der katholischen Kirche haben das Ziel, zur Heilung der Folgen sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die Bischöfe und Ordensoberen bringen durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer sehen und das Unrecht der Täter verurteilen. Ausgangspunkt und

Maßstab sind die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen, deren Traumatisierung soweit wie möglich behoben und in Bezug auf ihre Folgen gemildert werden soll.

Die katholische Kirche will den Opfern mit Empathie begegnen, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorantreiben, den Opfern bei der Bewältigung belastender Lebensumstände durch materielle Leistungen helfen und bestmögliche Prävention sicherstellen.

Das vorliegende Papier behandelt ausschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.

Um Opfer nicht auf einen möglicherweise langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen, soll bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen von den jeweils betroffenen kirchlichen Körperschaften eine außergerichtliche Einigung mit den Anspruchstellern angestrebt werden, gegebenenfalls mit Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung (z. B. Mediation).

B. Freiwillige Leistungen

I. Präventionsfonds

Die betroffenen kirchlichen Körperschaften sind für die Prävention gegen sexuellen Missbrauch innerhalb ihrer Institution grundsätzlich selbst verantwortlich. Zur Förderung von Präventionsprojekten innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche wird ein Präventionsfonds eingerichtet, der mit einem Kapital in Höhe von 500.000 € ausgestattet wird. Eine Projektstelle entscheidet über eingehende Förderanträge.

Sollte sich der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung auf die Einrichtung eines Präventionsfonds einigen, können Gelder auch dort eingebracht werden.

II. Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung

1. Die freiwillige Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung erfolgt bei akutem therapeutischem Bedarf, d. h. für unmittelbar akute und künftige Therapien, wenn und soweit die Krankenkassen oder andere Kostenträger die Kosten nicht übernehmen.

2. Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird[1], sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

3. Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 100 € übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

---

1 Derzeit sind das 100,56 €.

4. Die Kosten für die Fahrt zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.

III. Materielle Leistung in Anerkennung des Leids

In den Fällen, in denen Opfer sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen und wegen der eingetretenen Verjährung kein durchsetzbarer Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld besteht, soll eine materielle Leistung gewährt werden. Eine derartige Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann oder nicht freiwillig leistet.

Der Betrag wird unabhängig von der Erstattung von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung (vgl. B. II) übernommen.

IV. Regelung für besonders schwere Fälle

In besonders schweren Fällen, bei denen aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für das Opfer, die materielle Leistung (vgl. B. III) unangemessen erscheint, sind andere oder zusätzliche Leistungen möglich. Die Zentrale Koordinierungsstelle (vgl. C. III) wird dies bei ihren Empfehlungen berücksichtigen.

C. Antragsverfahren

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Kostenerstattung gem. B. II sowie für materielle Leistungen gem. B. III und IV sind Personen, die gel-

tend machen, als Minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich geworden zu sein.

II. Antragsform

1. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Bei Bedarf leisten die betroffenen Institutionen bei der Antragstellung Hilfe.

2. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides Statt zu erklären. Der Antrag muss – sofern möglich – Angaben enthalten zu Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und der betroffenen Institution sowie die Mitteilung, ob und ggf. in welcher Höhe der Antragsteller bereits eine anderweitige Leistung von Dritten (z. B. dem Täter) bzw. Kostenübernahme erhalten hat. Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).

3. Soweit ein Antrag auf Übernahme der Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung gestellt wird, sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen (vgl. B. II).

III. Antragsstelle

1. Antragsteller wenden sich an die oder den Missbrauchsbeauftragten der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft, die für den Täter zum Zeitpunkt der Tat die kirchliche Verantwortung trug oder der er angehörte. Von dort aus werden der Eingang des Antrags bestätigt und die Unterlagen an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Miss-

brauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet.

2. Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar bei der Zentralen Koordinierungsstelle gestellt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution in der Zwischenzeit nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt.

3. Die Zentrale Koordinierungsstelle prüft, ob die in den Abschnitten C. I und II genannten Voraussetzungen für eine materielle Leistung nach B. III und IV erfüllt sind, und leitet die Unterlagen mit dem Ergebnis der Prüfung und einer Empfehlung an die betroffene kirchliche Körperschaft zurück. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kostenerstattung nach B. II wird von der betroffenen kirchlichen Körperschaft unmittelbar und selbstständig geprüft.

4. Die Kostenerstattung sowie die Zahlung von anderen materiellen Leistungen erfolgen durch die betroffene kirchliche Körperschaft.

IV. Rechtsweg

1. Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Leistungen können gegebenenfalls auf andere Leistungen angerechnet werden, die möglicherweise von Dritten oder im Rahmen einer vom am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregelung oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden.

2. Die kirchlichen Körperschaften sollen Opfer sexuellen Missbrauchs, die sich bei ihnen bereits gemeldet haben oder bei ih-

nen noch melden werden, auf die Möglichkeit der Beantragung immaterieller und materieller Hilfen hinweisen.

Würzburg, den 24. Januar 2011

Hinweis: Ein Antragsformular steht als Download unter www.dbk.de bereit.

Im Heute glauben

Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden

Gut ein Jahr nach der Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg hat sich die Deutsche Bischofskonferenz zu ihrer Vollversammlung vom 14. bis 17. März 2011 in Paderborn getroffen. Viele Elemente, die als Maßnahmen in der Erklärung vom 25. Februar 2010 in Freiburg formuliert worden waren, sind zwischenzeitlich umgesetzt worden. Die deutschen Bischöfe wollten von Paderborn aus – neben einem Bußakt aller Bischöfe zur Eröffnung der Versammlung – ein Zeichen setzen und haben dazu einen Brief an die Gemeinden verfasst. Der Brief reflektiert noch einmal das Jahr 2010 und eröffnet einen Ausblick auf den weiteren Weg der Kirche, der als Gesprächsprozess für mehrere Jahre bereits auf der Herbst-Vollversammlung 2010 beschlossen wurde. Dieser Gemeindebrief der Frühjahrs-Vollversammlung vom 17. März 2011 wird hier dokumentiert.

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

In der österlichen Bußzeit hören wir mit besonderer Aufmerksamkeit den Ruf des Herrn: „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe“ (Mt 4,17). Der Ruf Jesu ist Mahnung und Zuspruch zugleich. Zuspruch deshalb, weil Gott schon jetzt unter uns am Werk ist. Seine Liebe beginnt, die Herzen der Menschen und damit die Welt zu verwandeln. Gott selbst ermöglicht uns die Umkehr, weil wir nicht allein auf die eigenen Kräfte vertrauen müssen, sondern auf das vertrauen dürfen, was Gott an uns tut. Gleichzeitig mahnt uns der Herr, den Ruf zur Umkehr ernst zu nehmen und vertieft nach dem Willen Gottes zu fragen.

(1) Es gibt Anzeichen dafür, dass wir uns im Blick auf die Geschichte unserer Kirche in Deutschland in einer Übergangssitua-

tion befinden. Vor uns liegen Herausforderungen, die mit der veränderten Rolle von Religion und Gottesglaube in einer säkularer gewordenen Gesellschaft zu tun haben. Der Wandel der Lebensverhältnisse stellt viele Selbstverständlichkeiten in Frage – gerade auch unseres religiösen Lebens und gewachsener Traditionen. Gewohntes und bislang Tragendes bricht weg, oft in erschreckendem Ausmaß.

Die in jüngster Zeit aufgedeckten Fälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter der Kirche mögen ein aktueller Anlass für einen erhöhten innerkirchlichen Gesprächsbedarf sein. Die eigentlichen Fragen liegen freilich tiefer. Sie haben ihre Ursache im Auseinanderbrechen von Evangelium und heutiger Kultur, das Papst Paul VI. einmal als das Drama unserer Zeitepoche bezeichnet hat.[1]

An diesem zentralen Punkt gilt es anzusetzen und auf die Fragen einzugehen: Stimmt es wirklich, dass Gottes Wort auch heute „Licht und Leben“ ist? Dass Gottes Gebot uns Menschen nicht klein macht, sondern unserem Leben Würde verleiht und Freiheit schenkt? Hat die Frohbotschaft wirklich die Kraft, schon jetzt unser Leben „im Vorgriff“ auf Gottes neue Schöpfung zu verändern? Was heißt es, im Heute zu glauben? Was gilt es unbedingt zu bewahren, wenn die Gemeinschaft der Glaubenden überzeugend in einer sich wandelnden Kultur „Licht der Welt“ und „Salz“ sein will, das dem Leben Würze gibt?

(2) In mancherlei Hinsicht sind Krisenzeiten besondere Gnadenzeiten. Sie lenken den Blick auf das Wesentliche. Sie rufen zur Besinnung und zu neuer Entschiedenheit, gerade auch angesichts von Mutlosigkeit und Resignation. In Krisenzeiten wächst oftmals Neues, das vorher nicht im Blick war.

---

1 Vgl. Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben *„Evangelii nuntiandi“,* 1975, Nr. 20.

Derzeit werden so manche Vorschläge gemacht, wie die Zukunft unserer Kirche gesichert werden könnte. Aus diesen Wortmeldungen sprechen oft eine tiefe Verbundenheit mit der Kirche und die Sorge um die Zukunft des Glaubens in unserem Land. Viele bedrängt die Frage, wie es beispielsweise angesichts der weniger werdenden Priester in der Seelsorge weitergehen kann. Dabei steht oftmals auch die Sorge im Hintergrund, wie die nachwachsende Generation in den Glauben und die Kirche hineinfinden kann. Wir möchten allen danken, die sich über das Erscheinungsbild, die Aufgaben, Dienste und Ämter unserer Kirche Gedanken machen und nach Wegen der Erneuerung suchen.

Es ist verständlich, wenn in einer erregten Debatte bestimmte Aussagen zugespitzt werden. Manches ist nicht zu Ende gedacht, anderes widerspricht sich. Vor allem sollten manche „Kirchenvisionen", die heute verbreitet werden, emotional „abgerüstet" werden. An den Früchten erkennt man das Wirken des Geistes Gottes, nicht an Emotionen. Dennoch gilt es, Intentionen zu würdigen und die vorgebrachten Argumente zu gewichten und sachlich zu prüfen.

Manche verlangen eine Ausweitung der Zugangswege zum priesterlichen Dienst. Die Begründung dafür ist oft der Hinweis auf einen pastoralen Notstand in unseren Diözesen. Andere fordern die kirchliche Anerkennung von neuen Lebensformen, wie sie heute in der Gesellschaft üblich werden. Wieder andere erhoffen sich in der Kirche eine größere Möglichkeit an Mitbestimmung über die schon bestehende Räte- und Gremienstruktur hinaus. Andere kritisieren eine Gesellschaft, die zu sehr mit sich beschäftigt sei und Gottes Anspruch und Anruf einfach verdränge. Wieder andere wollen die Zumutungen des Evangeliums von allen angeblich zeitgebundenen Einkleidungen befreien und für unser heutiges Empfinden „passend" machen. Es besteht die Erwartung, die Kirche müsse in ihrem Handeln transparenter werden und sich im eigenen Bereich nach Maßstäben richten, die

auch in der profanen Gesellschaft selbstverständlich seien. Und schließlich sind auch jene Stimmen unüberhörbar, die alles beim Alten lassen wollen und sogar meinen, die Misere der Kirche liege darin, ihrem eigenen Erbe und Selbstverständnis gegenüber nicht treu genug zu sein. Schon diese flüchtige Sichtung der Problemanzeigen macht deutlich, dass dringender Gesprächsbedarf besteht.

Zum Weg der Kirche durch die Zeiten gehört ohne Zweifel die immer neue Bereitschaft zur Umkehr, zu innerer und äußerer Reform. Aber was ist wirklich eine Erneuerung der Kirche, die dem Geist des Evangeliums entspricht? Was ist Umkehr, wie sie der Herr von uns verlangt?

(3) In dieser Situation, die durch Sorgen, Anfragen und Spannungen in unseren Bistümern gekennzeichnet ist, möchten wir Bischöfe die Initiative zu einer gemeinsamen Besinnung ergreifen. Wir sehen die reale Gefahr, dass wir uns in unserer Kirche so zerstreiten, dass Brücken abgebrochen und bestehende Einheit aufgegeben werden. Auf Barrikaden lässt sich bekanntlich schlecht miteinander reden.

Die Deutsche Bischofskonferenz lädt darum für die kommenden vier Jahre zu einem Gesprächsprozess ein, der dem Glaubensweg unserer Kirche in Deutschland in das anbrechende neue Jahrhundert hinein theologisches Profil und kirchlichen Zusammenhalt verleihen soll. Wir müssen, um ein uns vertrautes Bild aufzugreifen, gemeinsam in „Exerzitien“ gehen, von den Bischöfen angefangen bis hin zu denen, die im Begriff sind, aus Ärger oder Enttäuschung der Kirche den Rücken zu kehren.

In diesem Gesprächsprozess soll es um eine vertiefte Klärung und Vergewisserung in Bezug auf das Zeugnis der Kirche in der Welt und ihre Sendung zu den Menschen gehen. Dazu gehört die Förderung des innerkirchlichen Gesprächs über die Suche nach Gott und die heute wichtigen Wege des Bekenntnisses

(Martyria), über das Gebet und die Verehrung Gottes (Liturgia) und den helfenden Beitrag der Kirche in der Gegenwartsgesellschaft (Diakonia). Dieses Gespräch verlangt von allen Teilnehmenden eine geistlich geprägte Offenheit.

Nicht eine Vielzahl neuer und zusätzlicher Veranstaltungen wird der Motor dieses Prozesses sein, sondern die Nutzung der Gesprächs- und Begegnungsforen, die vor allem in den Bistümern schon bestehen. Auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz wird sich dieses Gespräch auf folgende Weise gestalten:

- Jährlich veranstaltet die Bischofskonferenz ein größeres Treffen zu einem Jahresthema. Es soll Gläubige aus vielen Bereichen der Kirche zusammenbringen und motivieren, dem Jahresthema nachzugehen. Die Jahresthemen sind:

  2011: Auftakt „Im Heute glauben: Wo stehen wir?“
  2012: Diakonia der Kirche: „Unsere Verantwortung in der freien Gesellschaft“
  2013: Liturgia der Kirche: „Die Verehrung Gottes heute“
  2014: Martyria der Kirche: „Den Glauben bezeugen in der Welt von heute“
  2015: Abschluss und Feier des Konzilsjubiläums

- Mit der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind zwei Projekte verabredet zu den Themen: „Priester und Laien in der Kirche“ und „Präsenz der Kirche in Gesellschaft und Staat“.

- Eine Reihe von größeren kirchlichen Ereignissen soll den Gesprächsprozess fördern, wie etwa der Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland im September 2011, die Katholikentage 2012 und 2014, der Nationale Eucharistische Kongress in Köln 2013 und eine Reihe größerer diözesaner Feiern bzw. Wallfahrten, z. B. die Heilig-Rock-Wallfahrt 2012

in Trier. All das soll einmünden in das Gedenken des Konzilsjubiläums im Jahr 2015. Eine Auftaktveranstaltung für den Gesprächsprozess ist unter der Überschrift „Im Heute glauben“ für den 8. und 9. Juli 2011 in Mannheim vorgesehen.

(4) Unser Gespräch ist von der Gewissheit geleitet, dass in der Kirche Gottes Geist am Werk ist. Unsere Kirche in Deutschland ist reich an geistlichen Begabungen. Glaube, Hoffnung und Liebe werden in unzähligen Biographien konkret gelebt. Es gibt in unserer Mitte vielgestaltig praktizierte Heiligkeit des Alltags. Es gibt Lebensweisheit, die sich nicht allein aus der Mentalität des Machens speist, sondern um Wege zu Gott und den Mitmenschen weiß, die allein das Herz kennt, etwa im einfachen Dasein für andere – um Gottes und des Mitmenschen willen. In diesen Biographien leuchtet auf die kostbare „Freiheit, zu der Christus uns befreit“ (Gal 5,1).

Es wird immer deutlicher: Es geht heute zentral um den christlichen Gottesglauben, der gerade angesichts eines neuen, bisweilen aggressiven Atheismus an Substanz und Profil gewinnen muss. Wir müssen auch nach der Gestalt des öffentlichen Zeugnisses der Kirche in einer säkularer werdenden Gesellschaft fragen. Es gilt darüber nachzudenken, wie unsere Teilnahme an der heiligen Liturgie spiritueller und dadurch einladender für Suchende und am Glauben Interessierte werden kann. Viel wird sich für die Zukunft der Kirche in unserem Land daran entscheiden, ob es unter uns, besonders auch in unserer Jugend, „auskunftswillige“ und „auskunftsfähige“ Christen gibt, die Menschen unaufdringlich und doch selbstbewusst auf das Evangelium aufmerksam machen.

Es ist selbstverständlich, dass wir Antworten auf gegenwärtige Fragen auf der Grundlage der Offenbarung und der Lehre der Kirche suchen, weil wir nur so in der Wahrheit unseres Glau-

bens und in der Gemeinschaft der Weltkirche bleiben. Dies hindert uns nicht an der verantwortlichen theologischen und spirituellen Rede über ernste Probleme, setzt uns aber im Blick auf verbindliche Beschlüsse Grenzen. Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils, das Glaubenszeugnis der Heiligen und die Wegweisung großer Seelsorger werden uns bei diesen Gesprächen hilfreiche Orientierung geben können.

Liebe Schwestern und Brüder,

manche von Ihnen werden die Erfahrung bestätigen: Es gibt in anderen Erdteilen und Ländern Ortskirchen, die materiell viel weniger besitzen als wir, die aber dennoch im Glauben fröhlicher und zuversichtlicher sind. Eigentlich hindert uns nichts daran, auch hier bei uns mit ganzem Herzen und voller Zuversicht Christen zu sein – es sei denn: unsere Sünden. Und dazu sagt die Schrift: „Wenn das Herz uns auch verurteilt – Gott ist größer als unser Herz, und er weiß alles“ (1 Joh 3,20).

Wir bitten Sie, sich nach dem Maß Ihrer Möglichkeiten auf unsere Gesprächsinitiative einzulassen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet für einen guten Verlauf dieses Prozesses. Eine neue Zeit fordert uns heraus. Auch sie ist Gottes Zeit. Für die österliche Bußzeit wünschen wir Ihnen Gottes Segen.

Für die zur Frühjahrs-Vollversammlung versammelten deutschen Bischöfe

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Paderborn, den 17. März 2011

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch

zwischen dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich, Bischof Dr. Stephan Ackermann, und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, unterzeichneten in Berlin am 18. Juni 2012 eine „Gemeinsame Vereinbarung" zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich". Mit den Vereinbarungen versicherte die katholische Kirche den Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen und Institutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter zu verbessern und entsprechende Schutzkonzepte (weiter) zu entwickeln bzw. anzuwenden.

I. Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Mit Verabschiedung des Abschlussberichts des von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ am 30. November 2011 und durch Beschluss der Bundesregierung vom 7. Dezember 2011 wurde der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) beauftragt, die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zu unterstützen, zu beobachten und hierüber in regelmäßigen Abständen zu berichten. Mit dem Abschluss seiner Arbeit Ende 2013 wird der Unabhängige Beauftragte Empfehlungen an die Politik richten, in die auch die Erkenntnisse aus diesen Umsetzungsprozessen einfließen werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich durch ihren Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Herrn Bischof Dr. Stephan Ackermann, und Herrn Prälat Dr. Karl Jüsten, aktiv an der Erarbeitung der Empfehlungen des Runden Tisches beteiligt.

In der Deutschen Bischofskonferenz arbeiten die Verantwortlichen der 27 (Erz-)Bistümer zusammen, die jeweils rechtlich und in ihrem Wirken selbstständig sind. Es bestehen keine Aufsichts- oder Durchgriffsrechte des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber den Diözesen.

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs übernimmt beim Thema „Sexueller Missbrauch“ Koordinierungsaufgaben für die 27 (Erz-)Bistümer. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den jeweiligen (Erz-)Bistümern. Diese haben bereits wirkungs-

volle Maßnahmen, auf die sich die (Erz-)Bischöfe verständigt haben, implementiert sowie weiterentwickelt und ihre Umsetzung vorangebracht.

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz und der UBSKM stimmen darin überein, dass auch unabhängig von der Arbeit des Runden Tisches der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt weiterhin wirksam und nachhaltig verbessert werden muss.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat durch ihre „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23. August 2010 und die „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23. September 2010, die Grundlagen geschaffen, die geeignet sind, die Empfehlungen des Runden Tisches umfassend und zügig zur Geltung zu bringen und den Schutz von Mädchen und Jungen sowie jungen Männern und Frauen vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zu verbessern und zu gewährleisten, dass junge Menschen, die in der Familie und in anderen Bereichen sexuell missbraucht wurden, in Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden.

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird den UBSKM bei seiner Arbeit in den Jahren 2012/2013 unterstützen.

Innerhalb dieses Kooperationsbündnisses ist zu beachten, dass der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die 27 (Erz-)Bistümer keine Vereinbarungen treffen kann, die deren Selbstständigkeit berühren. Die vorliegende Erklärung bezieht sich daher ausschließlich auf die Verständigung einer Unterstüt-

zung die der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz geben wird.

II. Aktivitäten der Deutschen Bischöfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen, besteht das Risiko, dass die bestehenden Machtdifferenzen zwischen Mädchen und Jungen sowie jungen Männern und Frauen einerseits und Erwachsenen andererseits und bestehende Vertrauensverhältnisse für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können. Daher sind fachliche Mindeststandards der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt auch in Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden notwendig.

Entsprechend haben die deutschen Bischöfe ihre bereits bestehenden Leitlinien aus dem Jahr 2002 überprüft. Aufgrund des Beschlusses des Ständigen Rats vom 23. August 2010 wurden überarbeitete „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den deutschen Bischöfen“ in Kraft gesetzt. In den Diözesen wurde bundesweit die Funktion der Ansprechpersonen zur Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch überprüft und neu geregelt. Des Weiteren hat der Ständige Rat mit Beschluss vom 23. September 2010 eine „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese soll die bereits vorhandenen Präventionsbestrebungen in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden bündeln, verbessern und vergleichbare Standards und Synergien sicherstellen. Hierzu wur-

den bundesweit diözesane Koordinationsstellen eingerichtet. Diese unterstützen die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände bei ihren Umsetzungsanstrengungen, z. B. durch:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Die Maßnahmen, die die deutschen Bischöfe sich vorgenommen haben, entsprechen den Vorgaben der „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“ (Ergebnisse der Arbeitsgruppe I Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 4 des Abschlussberichts des Runden Tisches). Dem Anliegen einer langfristigen Aufarbeitung von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt in Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden werden sie darüber hinaus durch „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ gemäß der Beschlussfassung vom 24. Januar 2011 und durch in Auftrag gegebene Forschungsprojekte nachkommen.

III. Monitoring und Berichterstattung gegenüber dem Runden Tisch

Ende 2012 wird der Runde Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ erneut zusammenkommen, um den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen zu überprüfen. Das zu diesem Zweck eingerichtete Monitoring wird sich auf die Implementierung der Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung (Ergebnisse der Arbeitsgruppe I Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 4 des Abschlussberichts des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“) konzentrieren. Darüber hinaus möchte der UBSKM den Stand der Umsetzung zum Umgang mit Genugtuungsleistungen von Institutionen (Kapitel 3.2 in Verbindung mit Anlage 1/Kap. IV des Abschlussberichts des Runden Tisches) eruieren.

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird die Berichterstattung des UBSKM im Rahmen seiner Möglichkeiten u. a. mit den nachfolgenden Maßnahmen unterstützen.

1. Überblick über bereits erfolgte Umsetzungsmaßnahmen

Er wird dem UBSKM einen Überblick über die in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden praktizierten Präventions- und Interventionskonzepte geben.

Er wird einen Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zu der Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle übermitteln.

2. Befragungen in 2012 und 2013

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird den UBSKM dabei unterstützen, in 2012 und 2013 je eine schriftliche bzw. eine Online-Befragung zur Umsetzung der Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung im Bereich der kirchlichen Institutionen durchzuführen.

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird die (Erz-)Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände über das Vorhaben informieren und für die Beteiligung am Monitoring werben (z. B. durch die Versendung eines Informationsbriefes bzw. einer Info-E-Mail).

Darüber hinaus wird der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz ein Unterstützungsschreiben erstellen, das den zu befragenden kirchlichen Institutionen mit einem Informationsschreiben des UBSKM und dem Fragebogen über die diözesanen Koordinierungsstellen weitergeleitet werden könnte.

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz beteiligt sich auch an einer die Befragungen begleitenden Arbeitsgruppe und unterstützt so wichtige Arbeitsschritte, wie die Entwicklung des Fragebogens, die Diskussion und Interpretation der Ergebnisse sowie die Vorbereitung des Untersuchungsberichts.

Im Hinblick auf die Ergebnisinterpretation werden auch solche Einflussfaktoren berücksichtigt, die sich u. a. aus den kirchenstrukturellen Gegebenheiten sowie aus der Kürze des Umsetzungszeitraums der Empfehlungen des Runden Tisches ergeben.

Der UBSKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitorings werden bereits vor Veröffentlichung an den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnisnahme übermittelt. Nach der Veröffentlichung werden ihm die erhobenen Da-

ten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Berlin/Bonn, den 18. Juni 2012

Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Bischof Dr. Stephan Ackermann
Beauftragter der Deutschen
Bischofskonferenz für Fragen
des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger
im kirchlichen Bereich

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem

zwischen dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich, Bischof Dr. Stephan Ackermann, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Eine zentrale Empfehlung des Abschlussberichts vom 30. November 2011 des von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ war die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems (EHS) mit einer Clearingstelle. Am 6. Dezember 2013 unterzeichneten die katholische und die evangelische Kirche als erste Institutionen die „Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem“ mit dem Bund. Die katholische Kirche sah sich durch ihre Mitarbeit am Runden Tisch in der Verantwortung, sich – neben ihrem eigenen seit März 2011 etablierten Hilfesystem – zu beteiligen und auch diese Empfehlungen des Runden Tisches umzusetzen.

Einleitung

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt. Die Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Kirche sehen sich in der Verantwortung, diese Empfehlungen in einem ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs umzusetzen.

Empfehlungen des Runden Tisches

Für die von sexualisierter Gewalt Betroffenen hat die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene“ zentrale Bedeutung. Diese Empfehlungen zielen zum einen auf eine Verbesserung der gesetzlichen Hilfesysteme ab (insbesondere der Gesetzlichen Krankenversicherung und des Opferentschädigungsgesetzes). Zum anderen richten sie sich an diejenigen Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben. Diese Institutionen wurden vom Runden Tisch aufgefordert, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu beteiligen.

Zahlungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen“) sind vom Ergänzenden Hilfesystem grundsätzlich nicht umfasst und obliegen allein den Täterinnen und Tätern und

ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah.

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexueller Gewalt im familiären Bereich gestartet. Geleitet und gesteuert wird der Fonds von einem Lenkungsausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, ggf. der in den Fonds Sexueller Missbrauch einzahlenden Länder, des UBSKM, und der Betroffenen besteht. Der Lenkungsausschuss beobachtet insbesondere die Einhaltung der vom Runden Tisch beschlossenen Eckpunkte des Verfahrens und beruft die Mitglieder der Clearingstelle, die im Rahmen der Leistungsleitlinien insbesondere darüber entscheiden[1], welche Leistungen im konkreten Einzelfall gewährt werden. Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier ständigen Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Geschäftsstelle des Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und den Lenkungsausschuss (des FSM im familiären Bereich). Sie koordiniert die Arbeit der Beratungsstellen und konzipiert die Öffentlichkeitsarbeit des Ergänzenden Hilfesystems. Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Sachverhalte beziehen, die die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) betreffen, ist diese über die Pressestelle des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz im Vorfeld zu beteiligen.

Die GStFSM nimmt Anträge von allen Betroffenen sexuellen Missbrauchs entgegen.

Weiterhin übernehmen die GStFSM und die Clearingstelle des FSM die nachfolgend beschriebenen Prüf- und Empfehlungsauf-

[1] Im familiären Bereich entscheidet die Clearingstelle und gibt nicht nur eine Empfehlung ab.

gaben für das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich.

Einbindung der Deutschen Bischofskonferenz in das Ergänzende Hilfesystem

Die Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene“ sehen u. a. die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs in Institutionen vor.

Die DBK hat sich aktiv an der Erarbeitung der Empfehlungen des Runden Tisches beteiligt. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs übernimmt beim Thema „Sexueller Missbrauch“ Koordinierungsaufgaben für die 27 (Erz-)Bistümer. Die DBK ist der Zusammenschluss der 27 rechtlich und in ihrem Wirken selbstständigen (Erz-)Bistümer. Es bestehen keine Aufsichts- oder Durchgriffsrechte des Beauftragten der DBK gegenüber den (Erz-)Bistümern.

Für die DBK wird deren Beauftragter im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass sich die deutschen (Erz-)Bistümer an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen.

Im Folgenden werden die Grundzüge des Teils des Ergänzenden Hilfesystems dargestellt, der für die DBK relevant ist.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. „Sexueller Missbrauch“ umfasst insbesondere Straftaten im Sinne des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straf-

taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).[2] Zeitliche Voraussetzung ist, dass der sexuelle Missbrauch nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) – auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR – und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 begangen wurde.

Die Empfehlungen des Runden Tisches enthalten keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich des antragsberechtigten Personenkreises bzw. hinsichtlich des Tatortes oder der Täterin bzw. des Täters. Sofern jedoch Personen, die in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sexuell missbraucht wurden, wegen der (u. a.) hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ bzw. aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949–1990“ beantragen können, sind die Angebote dieser Fonds für sie vorrangig und abschließend.

Antragsfrist und Subsidiarität

Die Antragsfrist beträgt drei Jahre, wobei der Fristlauf mit der Möglichkeit, ab dem 1. Mai 2013 Anträge einzureichen, begonnen hat. Das Ergänzende Hilfesystem soll also nicht auf Dauer angelegt sein, sondern Leistungen für eine Übergangszeit finanzieren, die derzeit von den gesetzlichen Hilfesystemen nicht oder nicht gemäß den Bedürfnissen der Betroffenen geleistet werden (Subsidiarität des Hilfesystems). Es umfasst Vorleistungen in den Fällen, in denen die Leistungen des sozialrechtlich verpflichteten Leistungsträgers sich – gemessen an der Lage der

---

2 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Empfehlung der Clearingstelle geltende Fassung des Strafgesetzbuchs, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

Betroffenen – unangemessen verzögern. Das Ergänzende Hilfesystem ist gegenüber durchsetzbaren zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Täterin oder den Täter subsidiär, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist. Die Subsidiaritätsprüfung nimmt die Clearingstelle vor.

Leistungen des Hilfesystems

Das Ergänzende Hilfesystem kann von den Betroffenen subsidiär zu den gesetzlichen Hilfesystemen und zu bestehenden Rechtsansprüchen gegen die für den Missbrauch Verantwortlichen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist, dass ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und die beantragten Hilfen zur Linderung der Folgen des sexuellen Missbrauchs geeignet sind. Beantragt werden können psychotherapeutische Hilfen (soweit sie über das von GKV, PKV, GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen), die Übernahme von angemessenen Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs, Unterstützung bei besonderer Hilfebedürftigkeit, Übernahme von Beratungs- und Betreuungskosten, Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen sowie die Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten für die Inanspruchnahme der Beratungsstellen.

Insbesondere gilt die im Abschlussbericht beschlossene Begrenzung der Leistungen auf maximal 10.000 € pro Antragsteller/in. Hierauf werden Hilfeleistungen (nicht etwaige „Anerkennungszahlungen“) im Sinne der Empfehlungen des Runden Tisches angerechnet, die die Institution, in deren Verantwortungsbereich der sexuelle Missbrauch nach Überzeugung der Clearingstelle stattgefunden hat, bereits an die betroffene Person erbracht hat. Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinde-

rung kann erhöht sein. Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit ein behinderter Mensch die Hilfeleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), werden nicht auf den Leistungsumfang angerechnet. Vorrangig sind jedoch auch hier die bestehenden gesetzlichen Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. Bei Tatbegehung im Verantwortungsbereich mehrerer Institutionen legt die Clearingstelle in ihrer Empfehlung dar, wie die Kosten zwischen den Institutionen aufzuteilen wären. Im Zweifel, d. h. wenn sich nicht klar zuordnen lässt, welcher Verantwortungsbereich hauptsächlich betroffen ist, erfolgt die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen. Die individuelle Höchstgrenze von maximal 10.000 € (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) bleibt unberührt.

Aufbau des Ergänzenden Hilfesystems in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz

Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Bereich der DBK stehen die bestehenden Beratungsstellen des EHS mit ihren geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung. Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden bei der GStFSM eingereicht werden.

Bei der GStFSM gehen die ausgefüllten Antragsformulare ein (zentrales Eingangsmanagement).

Die GStFSM nimmt eine Plausibilitätsprüfung der Anträge vor (d. h., sie prüft, ob erforderliche Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den Antrag beraten kann). Sofern Angaben zu der Einrichtung eines (Erz-)Bistums fehlen, in der der Missbrauch stattgefunden haben soll und

ohne die eine Weiterleitung nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in. Zudem weist sie den/die Antragsteller/in darauf hin, dass – sofern die Angaben nicht erfolgen – die Clearingstelle eine ablehnende Empfehlung aussprechen kann.

Wenn die notwendigen Angaben im Antrag vorhanden sind bzw. der/die Antragsteller/in auf Nachfrage keine weiteren Unterlagen bzw. Informationen nachreichen möchte, werden die Ergebnisse der Prüfung in ein vorgefertigtes Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle[3] eingetragen und die notwendigen Daten an das zuständige (Erz-)Bistum weitergeleitet. Dazu gehören Name und Geburtsdatum des/der Antragstellers/in sowie Angaben zu dem sexuellen Missbrauch. Das (Erz-)Bistum klärt, ob es sich um eine zu ihm gehörende, konkret im Antrag genannte Einrichtung handelt. Gehört die konkret benannte Einrichtung zur Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) oder zum Deutschen Caritasverband e.V. (DCV), leitet das (Erz-)Bistum das Antragsformular und das Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle an die DOK bzw. den DCV weiter, die die Unterlagen ihrerseits an die konkrete Einrichtung übermitteln[4].

---

3 Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle: Es handelt sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen. Ergänzt um die vom (Erz-)Bistum abzugebende Stellungnahme wird das Votumsblatt/Übergabeblatt an die Clearingstelle weitergeleitet.

4 Ist Ergebnis der Plausibilitätsprüfung, dass der Vorrang der Fonds Heimerziehung besteht, weist die GStFSM den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Zuständigkeit dieser Fonds hin. Sollte der Antragsteller seinen Antrag beim Fonds „Sexueller Missbrauch“ weiterhin aufrechterhalten wollen, entfällt die Stellungnahme der konkreten Einrichtung, d. h., es erfolgt eine direkte Weiterleitung an die Clearingstelle. Diese nimmt eine Prüfung vor und spricht eine Empfehlung aus. Das (Erz-)Bistum trifft eine Entscheidung und teilt diese dem Antragsteller mit.

Das (Erz-)Bistum wird um eine Stellungnahme gebeten, die insbesondere Ausführungen zur Arbeitgeberverantwortung, zur Anrechenbarkeit bereits geleisteter Zahlungen und ggf. institutionen-individuellen Kriterien umfassen soll. Die Stellungnahme wird über die GStFSM an die Clearingstelle weitergeleitet, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme, der Antragsangaben sowie Leistungsleitlinien (Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) eine Empfehlung abgibt. Zudem teilt sie mit, ob sie den Missbrauch anerkennt oder nicht.

Die GStFSM prüft, ob die Clearingstelle bei der Abgabe ihrer Empfehlungen den Rahmen der Leistungsleitlinien beachtet hat. Sie gibt die Empfehlung der Clearingstelle an das (Erz-)Bistum zur Entscheidung über die Leistung und zur weiteren Bearbeitung ab. Die Clearingstelle steht dem (Erz-)Bistum bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung. Das (Erz-)Bistum entscheidet über die Leistung und teilt die Entscheidung dem/der Antragsteller/in und der GStFSM mit.

Die DBK ist weder in der Clearingstelle noch im Lenkungsausschuss vertreten. Ein Lenkungsausschuss für den institutionellen Bereich ist nicht vorgesehen. Die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der DBK, der DOK und des DCV sowie Vertretern anderer Institutionen, die sich ebenfalls an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen, aktualisiert.

Pflichten der Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner sind sich insbesondere über Folgendes einig:

1. Die Bundesregierung bindet die DBK in das Ergänzende Hilfesystem ein. Die Sach- und Personalkosten der GStFSM,

der Verdienstausfall und der Ersatz notwendiger Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus dem Anteil des von der Bundesregierung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern in den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) eingezahlten Betrages beglichen. Zehn Prozent der von der Bundesregierung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern eingezahlten 51,03 Millionen € stehen für die Fondsverwaltung (FSM) und die oben genannten Kosten zur Verfügung.

2. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass

   - Empfehlungen der Clearingstelle über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und den Umfang der Hilfeleistungen an Betroffene sexuellen Missbrauchs aus dem Verantwortungsbereich der (Erz-)Bistümer von diesen anerkannt werden;

   - das betroffene (Erz-)Bistum die Kosten der von der Clearingstelle empfohlenen und sie betreffenden Hilfeleistungen zeitnah begleicht. Bereits durch die Institution übernommene Therapiekosten werden angerechnet. Materielle Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen“) können im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems ausnahmsweise dann angerechnet werden, wenn die Empfehlung der Clearingstelle sich nicht auf die Übernahme von Therapiekosten, sondern auf eine andere Leistung bezieht.

3. Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), nimmt die GStFSM eine Plausibilitätsprüfung vor; das zuständige (Erz-)Bistum gibt eine Stellungnahme ab. Dann wird der Antrag der Clearingstelle

zur Entscheidung vorgelegt. Die Clearingstelle entscheidet über den gesamten Antrag. Sie gibt eine Empfehlung darüber ab, in welcher Höhe die Kosten durch die Institution zu tragen sind. Die GStFSM überprüft, ob die Entscheidung der Clearingstelle mit den Leistungsleitlinien übereinstimmt, keine fehlerhafte Ermessensausübung und kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt. Die GStFSM erlässt einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt) an den/die Antragsteller/in. Die Kosten für die bewilligten Hilfen werden zu 100 Prozent aus dem FSM gezahlt. Der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass das zuständige (Erz-)Bistum die entstandenen Kosten entsprechend der Empfehlung der Clearingstelle an den FSM erstattet.

4. Der Beauftragte setzt sich dafür ein, dass die (Erz-)Bistümer gegenüber den Antragstellenden im Rahmen der Leistungsbenachrichtigungen deutlich machen, dass sie die Entscheidung über die Leistung getroffen und die Clearingstelle lediglich eine Empfehlung abgegeben hat.

5. Die zuständigen (Erz-)Bistümer zahlen den Beratungsstellen für die Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 € pro Antrag. Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird durch die (Erz-) Bistümer direkt an die Beratungsstellen gezahlt.

6. Diese Vereinbarung gilt, bis alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist eingegangen sind, bearbeitet wurden.

   Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
- keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel für den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) zur Verfügung stehen.

7. Diese Vereinbarung begründet keine einklagbaren Ansprüche der beteiligten Vereinbarungspartner.

   Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als dass das BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Alle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems durch die Clearingstelle empfohlenen Leistungen sind freiwillige Leistungen der (Erz-)Bistümer, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

8. Sicherstellung des Datenschutzes

   a) Die Vereinbarungspartner sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG bzw. § 2 Abs. 10 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.

b) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. jeweils für sie geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze, Kirchendatenschutzgesetze) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung sehr genau einzuhalten.

c) Insbesondere sind sie sich über Folgendes bewusst:

aa. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4a BDSG bzw. § 3 KDO). Daten mutmaßlicher Täter/innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 1–6 oder 9 BDSG).

Die (Erz-)Bistümer tragen dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort (insbesondere in der Institution/Mitgliedsorganisation, an die das Antragsformular (der notwendige Teil) und das Votumsblatt/Übergabeblatt weitergeleitet werden) bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG bzw. § 4 KDO) verpflichtet werden, d. h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vor-

gänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht

- keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
- nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
- Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
- Bildschirmschoner bestehen
- sichere Übertragung von Daten besteht
- kein Heimarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
- Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
- Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
- nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls – sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte – die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
- Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
- datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
- Abschließen von Zimmertüren erfolgt.

bb. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG bzw. § 6 KDO) wird besonders hingewiesen.

9. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Unterzeichnung

Berlin/Bonn, den 6. Dezember 2013

Die Bundesrepublik vertreten
durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Staatssekretär
Lutz Stroppe

Beauftragter der Deutschen
Bischofskonferenz für Fragen
des sexuellen Missbrauchs
Minderjähriger
im kirchlichen Bereich

Bischof
Dr. Stephan Ackermann

Anhang

Kongregation für die Glaubenslehre

Veränderungen in den *Normae de gravioribus delictis,* die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind

Im Jahr 2001 hat die Kongregation für die Glaubenslehre unter ihrem damaligen Präfekten Joseph Kardinal Ratzinger ein Dokument vorgelegt, das sich aus kirchenrechtlicher Perspektive mit den besonders schwerwiegenden Straftaten (delicta graviora) befasst. Die rechtliche Behandlung dieser Delikte ist der Kongregation selbst vorbehalten. Dabei geht es insbesondere um Straftaten, die während der Sakramentenspendung erfolgten oder um schwerwiegende Sittlichkeitsdelikte. Die Erfahrungen, die seit 2001 in verschiedenen Teilen der Welt gemacht wurden, sind von der Kongregation sorgfältig ausgewertet worden. Einige Rechtsnormen wurden aufgrund dieser Erfahrungen modifiziert und den heutigen Erfordernissen angepasst. Das neue Dokument der Kongregation für die Glaubenslehre stellt ein klares Zeugnis zugunsten der Opfer von Verfehlungen und Verbrechen im kirchlichen Raum dar. Es wurde am 21. Mai 2010 von der Kongregation verabschiedet und am 15. Juli 2010 veröffentlicht.

Erster Teil

Substantielle Normen

Art. 1

§ 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre behandelt gemäß Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*[1] Straftaten gegen den Glauben und schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, um gegebenenfalls nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen festzustellen oder zu verhängen, unbeschadet der Zuständigkeit der *Apostolischen Pönitentiarie*[2] und der Geltung der *Ordnung für die Lehrüberprüfung*[3].

§ 2. Bei den in § 1 genannten Straftaten hat die Kongregation für die Glaubenslehre das Recht, im Auftrag des Papstes die Kardinäle, die Patriarchen, die Gesandten des Apostolischen Stuhls, die Bischöfe und andere natürliche Personen zu richten,

---

1 PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 52: *AAS* 80 (1988) 874: „Sie urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, wenn diese ihr angezeigt worden sind, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen."

2 PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 118: *AAS* 80 (1988) 890: „Für das Forum internum, sei es sakramental, sei es nicht sakramental, gewährt sie Absolutionen, Dispensen, Umwandlungen, Heilungen, Verzeihungen und andere Gnadenerweise."

3 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Ordnung für die Lehrüberprüfung* (29. Juni 1997): *AAS* 89 (1997) 830–835.

die in can. 1405 § 3 des *Kodex des kanonischen Rechts*[4] und in can. 1061 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[5] genannt werden.

§ 3. Die Kongregation für die Glaubenslehre behandelt die ihr nach § 1 vorbehaltenen Straftaten gemäß den folgenden Artikeln.

Art. 2

§ 1. Die in Art. 1 genannten Straftaten gegen den Glauben sind Häresie, Apostasie und Schisma gemäß cann. 751[6] und 1364[7]

---

4 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1405 § 3: „Der Römischen Rota ist die Rechtsprechung vorbehalten:
1° über Bischöfe in Streitsachen, unter Wahrung der Vorschrift des can. 1419 § 2;
2° über den Abtprimas oder den Abtpräses einer monastischen Kongregation sowie den obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechtes;
3° über Diözesen oder sonstige natürliche und juristische Personen in der Kirche, die keinen Oberen unterhalb des Papstes haben."

5 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1061: „Vor den Gerichtshöfen des Apostolischen Stuhls müssen die Personen belangt werden, die keine höhere Autorität unterhalb des Papstes haben, seien sie natürliche Personen, die die Bischofsweihe nicht empfangen haben, seien sie juristische Personen, unbeschadet des can. 1063 § 4, 3° und 4°".

6 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 751: „Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche."

7 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1364 § 1: „Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194 § 1, 2°; ein Kleriker kann außerdem mit den Strafen gemäß can. 1336 § 1, 1°, 2° und 3° belegt werden."

des *Kodex des kanonischen Rechts* und cann. 1436 § 1[8] und 1437[9] des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*.

§ 2. In den Fällen, die in § 1 erwähnt sind, steht es dem Ordinarius bzw. dem Hierarchen zu, nach Maßgabe des Rechts die als Tatstrafe eingetretene Exkommunikation gegebenenfalls aufzuheben oder einen Strafprozess in erster Instanz oder per Dekret auf dem Verwaltungsweg durchzuführen, unbeschadet des Rechts, an die Kongregation für die Glaubenslehre zu appellieren bzw. zu rekurrieren.

Art. 3

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des eucharistischen Opfers und Sakraments sind:

1° Das Entwenden oder Zurückbehalten in sakrilegischer Absicht oder das Wegwerfen der konsekrierten Gestalten[10] nach

---

§ 2: „Wenn andauernde Widersetzlichkeit oder die Schwere des Ärgernisses es erfordern, können weitere Strafen hinzugefügt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen."

8 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1436 § 1: „Wer irgend eine Wahrheit leugnet, die kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glauben ist, oder sie in Zweifel zieht oder den christlichen Glauben gänzlich ablehnt und, obwohl rechtmäßig gewarnt, nicht zur Einsicht kommt, soll als Häretiker oder als Apostat mit der großen Exkommunikation bestraft werden, ein Kleriker kann außerdem mit anderen Strafen belegt werden, nicht ausgeschlossen die Absetzung als Kleriker."

9 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1437: „Wer die Unterwerfung unter die höchste Autorität der Kirche oder die Gemeinschaft mit den Christgläubigen verweigert, die dieser Autorität unterstellt sind, und, obwohl rechtmäßig verwarnt, den Gehorsam nicht leistet, soll als Schismatiker mit der großen Exkommunikation bestraft werden".

10 PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE INTERPRETATION VON GESETZESTEXTEN, Antwort auf einen vorgelegten Zweifel (4. Juni 1999): *AAS* 91 (1999) 918.

can. 1367 des *Kodex des kanonischen Rechts*[11] und can. 1442 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[12].

2° Der Versuch, das eucharistische Opfer zu feiern gemäß can. 1378 § 2, 1° des *Kodex des kanonischen Rechts*[13].

3° Das Vortäuschen der Feier des eucharistischen Opfers nach can. 1379 des *Kodex des kanonischen Rechts*[14] und can. 1443 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[15].

„Frage: Ob in can. 1367 CIC und in can. 1442 CCEO das Wort ‚wegwerfen' nur die Tat des Wegschmeißens meint oder nicht.
Antwort: Nein, nach der folgenden *mens*: Jedwede Tat, welche die heiligen Gestalten absichtlich und schwer verachtet, muss als in der Wort ‚wegwerfen' eingeschlossen betrachtet werden."

11 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1367: „Wer die eucharistischen Gestalten wegwirft oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; ein Kleriker kann außerdem mit einer weiteren Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen."

12 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1442: „Wer die göttliche Eucharistie weggeworfen oder zu einem sakrilegischen Zweck entwendet oder zurückbehalten hat, soll mit der großen Exkommunikation bestraft werden und, wenn er Kleriker ist, auch mit anderen Strafen, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen."

13 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 2: „Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu: 1° wer ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer zu feiern versucht ..."

14 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1379: „Wer außer in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentenspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden."

15 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1443: „Wer die Feier der göttlichen Eucharistie oder anderer Sakramente vorgetäuscht hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die große Exkommunikation nicht ausgeschlossen."

4° Die in can. 908 des Kodex des kanonischen Rechts[16] und can. 702 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen[17] verbotene Konzelebration, von der in can. 1365 des Kodex des kanonischen Rechts[18] und can. 1440 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen[19] die Rede ist, zusammen mit Amtsträgern von kirchlichen Gemeinschaften, welche die apostolische Sukzession nicht besitzen und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht kennen.

§ 2. Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die Straftat vorbehalten, die in der in sakrilegischer Absicht erfolgten Konsekration einer oder beider Gestalten innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier besteht[20]. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

---

16 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 908: „Katholischen Priestern ist es verboten, zusammen mit Priestern oder Amtsträgern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Eucharistie zu konzelebrieren."

17 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 702: „Den katholischen Priestern ist es verboten, die göttliche Liturgie mit nichtkatholischen Priestern oder Amtsträgern zu feiern."

18 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1365: „Wer sich verbotener Gottesdienstgemeinschaft schuldig macht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden."

19 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1440: „Wer die Rechtsnormen über die Gottesdienstgemeinschaft verletzt, kann mit einer angemessenen Strafe belegt werden."

20 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 927: „Auch im äußersten Notfall ist es streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten außerhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren."

Art. 4

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des *Kodex des kanonischen Rechts*[21] und can. 1457 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[22].

2° Der Versuch der sakramentalen Lossprechung oder das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378 § 2, 2° des *Kodex des kanonischen Rechts*[23].

3° Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des *Kodex des kanonischen Rechts*[24] und can. 1443 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[25].

---

21 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 1: „Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu."

22 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1457: „Ein Priester, der den Mitschuldigen bei einer Sünde gegen die Keuschheit losgesprochen hat, soll mit der großen Exkommunikation bestraft werden, unbeschadet des can. 728 § 1, 2°."

23 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 2: „Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu:
2° wer außer dem in § 1 genannten Fall, obwohl er die sakramentale Absolution nicht gültig erteilen kann, diese zu erteilen versucht oder die sakramentale Beichte hört."

24 *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1379: „Wer außer in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentenspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden."

25 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1443: „Wer die Feier der göttlichen Liturgie oder anderer Sakramente vorgetäuscht hat, soll

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 1387 des *Kodex des kanonischen Rechts*[26] und can. 1458 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[27].

5° Die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses nach can. 1388 § 1 des *Kodex des kanonischen Rechts*[28] und can. 1456 § 1 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[29].

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5° ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegendere Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom

---

mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die große Exkommunikation nicht ausgeschlossen."

26 *Kodex des kanonischen Rechts,* can. 1387: „Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden."

27 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1458: „Ein Priester, der bei der Spendung der Beichte oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zur Sünde gegen die Keuschheit verführt hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen."

28 *Kodex des kanonischen Rechts,* can. 1388 § 1: „Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; verletzt er es aber nur indirekt, so soll er je nach Schwere der Straftat bestraft werden."

29 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen,* can. 1456 § 1: „Ein Beichtvater, der das Beichtgeheimnis direkt verletzt hat, soll mit der großen Exkommunikation bestraft werden, unbeschadet des can. 728 § 1 n. 1; wenn er aber das Beichtgeheimnis auf andere Weise gebrochen hat, soll er mit einer angemessenen Strafe belegt werden."

Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.[30]

Art. 5

Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die schwerwiegendere Straftat der versuchten Weihe einer Frau vorbehalten:

1° Unbeschadet der Vorschrift von can. 1378 des *Kodex des kanonischen Rechts* zieht sich jeder, der einer Frau die heilige Weihe zu spenden, wie auch die Frau, welche die heilige Weihe zu empfangen versucht, die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

2° Ist aber derjenige, der einer Frau die heilige Weihe zu spenden, oder die Frau, welche die heilige Weihe zu empfangen versucht, ein dem *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* unterstehender Christgläubiger, dann ist diese Person, unbeschadet der Vorschrift von can. 1443 dieses Kodex, mit der großen Exkommunikation zu bestrafen, deren Aufhebung ebenfalls dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist.

3° Wenn der Schuldige ein Kleriker ist, kann er mit der Entlassung oder Absetzung bestraft werden.[31]

---

30 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Dekret zum Schutz des Sakramentes der Buße (23. September 1988): *AAS* 80 (1988) 1367.

31 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Allgemeines Dekret in Bezug auf die Straftat der versuchten Ordination einer Frau (19. Dezember 2007): *AAS* 100 (2008) 403.

Art. 6

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des *Kodex des kanonischen Rechts*[32] und can. 1152 § 3 des *Kodex der Kanones*

[32] *Kodex des kanonischen Rechts,* can. 1362 § 2: „Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder eine gewohnheitsmäßige Straftat handelt, mit dem Tag, an dem sie aufgehört hat."

der orientalischen Kirchen[33]. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1° dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Zweiter Teil

Verfahrensrechtliche Normen

Titel I

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gerichts

Art. 8

§ 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre ist das Oberste Apostolische Gericht für die lateinische Kirche sowie für die katholischen Ostkirchen zur Behandlung der in den vorausgehenden Artikeln dargelegten Straftaten.

§ 2. Dieses Oberste Gericht behandelt auch die anderen Straftaten, die dem Angeklagten vom Kirchenanwalt vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt.

§ 3. Die Urteile dieses Obersten Gerichts, die innerhalb der Grenzen der eigenen Zuständigkeit getroffen werden, unterliegen nicht der Approbation durch den Papst.

---

33 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen,* can. 1152 § 3: „Die Verjährung läuft von dem Tag an, an dem die Straftat begangen wurde, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder gewohnheitsmäßige Straftat handelt, von dem Tag an, an dem sie aufgehört hat."

Art. 9

§ 1. Die Richter dieses Obersten Gerichts sind von Rechts wegen die Mitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre.

§ 2. Der Versammlung der Mitglieder steht als Erster unter Gleichen der Präfekt der Kongregation vor. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präfekten übt der Sekretär der Kongregation dieses Amt aus.

§ 3. Der Präfekt der Kongregation hat das Recht, auch andere Richter auf Dauer oder für den Einzelfall zu ernennen.

Art. 10

Die ernannten Richter müssen Priester reifen Alters sein, ein Doktorat in Kirchenrecht besitzen und sich durch gute Sitten, vor allem durch Klugheit und juristische Erfahrung, auszeichnen; sie dürfen zugleich ein Amt als Richter oder Berater in einem anderen Dikasterium der Römischen Kurie ausüben.

Art. 11

Zur Erhebung und Vertretung der Anklage wird ein Kirchenanwalt eingesetzt, der Priester sein, ein Doktorat in Kirchenrecht besitzen und sich durch gute Sitten, vor allem durch Klugheit und juristische Erfahrung, auszeichnen muss; er übt sein Amt in allen Stufen des Prozesses aus.

Art. 12

Für die Aufgaben des Notars und des Kanzlers werden Priester bestellt, seien es Mitarbeiter der Glaubenskongregation oder Externe.

Art. 13

Als Anwalt und Prokurator fungiert ein Priester, der ein Doktorat in Kirchenrecht besitzt und vom Vorsitzenden des Richterkollegiums approbiert wird.

Art. 14

Auch bei den anderen Gerichten können für die in diesen Normen behandelten Fälle nur Priester die Ämter des Richters, Kirchenanwalts, Notars und Anwalts gültig ausüben.

Art. 15

Unbeschadet der Vorschrift von can. 1421 des *Kodex des kanonischen Rechts*[34] und can. 1087 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[35], steht es der Kongregation für die Glau-

---

34 *Kodex des kanonischen Rechts,* can. 1421: „§ 1. Im Bistum sind vom Bischof Diözesanrichter zu bestellen, die Kleriker sein müssen. § 2. Die Bischofskonferenz kann die Erlaubnis geben, dass auch Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht."

35 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen,* can. 1087: „§ 1. In der Eparchie müssen vom Eparchialbischof Eparchialrichter ernannt werden, die Kleriker sein müssen. § 2. Der Patriarch nach Beratung mit der Ständigen Synode bzw. der Metropolit, der einer eigenberechtigten Metropolitankirche vorsteht, kann nach Beratung mit den zwei der Bischofsweihe nach ältesten Eparchialbischöfen erlauben, dass auch andere Christgläubige zu Richtern ernannt werden, von denen einer zur Bildung eines Kollegialgerichts herangezogen werden kann, sofern die Notwendigkeit es anrät; in den übrigen Fällen muss diesbezüglich der Apostolische Stuhl angegangen werden. § 3. Die Richter müssen von unbescholtenem Ruf sein, Doktoren oder wenigstens Lizentiaten im kanonischen Recht, bewährt in Klugheit und Eifer für die Gerechtigkeit."

benslehre frei, von den Anforderungen der Priesterweihe und des Doktorats in Kirchenrecht zu dispensieren.

Art. 16

Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.

Art. 17

Wenn ein Fall direkt der Kongregation vorgelegt wird und noch keine Voruntersuchung stattgefunden hat, können die prozessvorbereitenden Maßnahmen, die nach allgemeinem Recht dem Ordinarius oder dem Hierarchen zukommen, von der Kongregation selbst durchgeführt werden.

Art. 18

Die Kongregation für die Glaubenslehre kann in den Verfahren, die ihr rechtmäßig zugeleitet worden sind, unbeschadet des Rechts auf Verteidigung Rechtsakte heilen, wenn von den untergeordneten Gerichten, die gemäß Art. 16 im Auftrag der Kongregation handeln, bloße Verfahrensregelungen verletzt worden sind.

Art. 19

Unbeschadet des Rechts des Ordinarius oder des Hierarchen, mit Beginn der Voruntersuchung Maßnahmen nach can. 1722 des *Kodex des kanonischen Rechts*[36] und can. 1473 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*[37] zu ergreifen, besitzt dieselbe Vollmacht auch der turnusgemäße Vorsitzende des Gerichts auf Antrag des Kirchenanwalts unter den Bedingungen, die in den genannten Kanones festgeschrieben sind.

Art. 20

Das Oberste Gericht der Kongregation für die Glaubenslehre behandelt in zweiter Instanz:

---

36 *Kodex des kanonischen Rechts,* can. 1722: „Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Maßnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig."

37 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen,* can. 1473: „Um Ärgernisse zu vermeiden, die Freiheit der Zeugen zu schützen und den Lauf der Gerechtigkeit zu sichern, kann der Hierarch nach Anhörung des Kirchenanwalts und nach Ladung des Angeklagten in jedem beliebigen Stand und in jeder Instanz des Strafprozesses den Angeklagten von der Ausübung der heiligen Weihe, eines Amtes, Dienstes oder einer anderen Aufgabe ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen und verbieten, oder auch den öffentlichen Empfang der göttlichen Eucharistie untersagen; alles dies muss mit dem Wegfall des Grundes widerrufen werden und entfällt von Rechts wegen mit Beendigung des Strafprozesses."

1° Die Verfahren, die von den untergeordneten Gerichten in erster Instanz behandelt worden sind.

2° Die Verfahren, die vom Obersten Apostolischen Gericht selbst in erster Instanz behandelt worden sind.

Titel II

Prozessordnung

Art. 21

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten müssen in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden.

§ 2. Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch frei:

1° In einzelnen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Ordinarius oder des Hierarchen zu entscheiden, gemäß can. 1720 des *Kodex des kanonischen Rechts*[38] und can. 1486 des *Kodex*

38 *Kodex des kanonischen Rechts,* can. 1720 „§ 1. Meint der Ordinarius, dass auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekretes vorzugehen ist, so hat er:
1° dem Beschuldigten die Anklage und die Beweise bekannt zu geben und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen, außer der Beschuldigte hat es, obwohl ordnungsgemäß vorgeladen, versäumt zu erscheinen;
2° alle Beweise und Begründungen mit zwei Beisitzern sorgfältig abzuwägen;
3° wenn die Straftat sicher feststeht und die Strafklage nicht verjährt ist, ein Dekret gemäß cann. 1342–1350 zu erlassen, in dem wenigstens kurz die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden."

der Kanones der orientalischen Kirchen[39] auf dem Weg eines außergerichtlichen Dekrets vorzugehen; unbefristete Sühnestrafen können jedoch nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden.

2° Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

Art. 22

Für die Behandlung einer Sache hat der Präfekt ein Richtergremium von drei oder fünf Richtern zu bestellen.

---

39 *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1486: „§ 1. Zur Gültigkeit eines Dekrets, durch das eine Strafe verhängt wird, ist erforderlich, dass
1° der Angeklagte über die Anklage und die Beweise benachrichtigt wurde, wobei ihm Gelegenheit gegeben wurde, das Recht zu seiner Verteidigung voll auszuüben, wenn er nicht, obwohl rechtmäßig geladen, zu erscheinen versäumt hat;
2° eine mündliche Verhandlung zwischen dem Hierarchen oder seinem Beauftragten und dem Angeklagten in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattfindet;
3° im Dekret selbst dargelegt wird, auf welche Tatsachen- und Rechtsgründe sich die Bestrafung stützt.
§ 2. Die in can. 1426 § 1 genannten Strafen können ohne dieses Verfahren verhängt werden, sofern ihre Annahme auf Seiten des Täters schriftlich feststeht."

Art. 23

Wenn der Kirchenanwalt in einem Berufungsverfahren eine signifikant veränderte Anklage vorlegt, kann das Oberste Gericht als erste Instanz diese zulassen und darüber urteilen.

Art. 24

§ 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen.

§ 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

Art. 25

Wenn ein Zwischenverfahren auftritt, hat das Richterkollegium die Sache sehr rasch per Dekret zu entscheiden.

Art. 26

§ 1. Unbeschadet des Rechts, an das Oberste Gericht zu appellieren, müssen die gesamten Akten des Verfahrens, wenn die Sache bei einem anderen Gericht wie auch immer entschieden worden ist, von Amts wegen umgehend an die Kongregation für die Glaubenslehre übersandt werden.

§ 2. Die Frist, innerhalb derer der Kirchenanwalt der Kongregation das Urteil anfechten kann, beginnt mit dem Tag zu laufen,

an dem das Urteil erster Instanz dem Kirchenanwalt mitgeteilt worden ist.

Art. 27

Gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in den Verfahren über ihr vorbehaltene Straftaten erlassen oder approbiert hat, kann innerhalb der ausschließlichen Nutzfrist von sechzig Tagen eine Verwaltungsbeschwerde an die Ordentliche Versammlung des Dikasteriums *(Feria IV)* eingelegt werden, die über deren Begründung und Rechtmäßigkeit entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit eines weiteren Rekurses gemäß Art. 123 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*[40].

Art. 28

Eine Entscheidung ist rechtskräftig:

---

40 PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 52: *AAS* 80 (1988) 891: „§ 1. Darüber hinaus entscheidet es [das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur] über Beschwerden, die innerhalb der Nutzfrist von dreißig Tagen eingelegt worden sind und die sich gegen einzelne Verwaltungsakte richten, die entweder von Dikasterien der Römischen Kurie gesetzt oder von diesen gebilligt wurden, und zwar jedesmal dann, wenn fraglich ist, ob der beanstandete Akt, als er gesetzt oder ausgeführt wurde, irgendein Gesetz verletzt hat.
§ 2. In diesen Fällen kann es auch, neben dem Urteil über die Unrechtmäßigkeit, sofern der Beschwerdeführer das verlangt, über die Wiedergutmachung von Schäden entscheiden, die durch den unrechtmäßigen Akt entstanden sind.
§ 3. Es entscheidet auch in sonstigen Verwaltungsstreitigkeiten, die ihm vom Papst oder von Dikasterien der Römischen Kurie übertragen werden sowie über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen Dikasterien.“

1° Wenn ein Urteil in zweiter Instanz ergangen ist.

2° Wenn gegen ein Urteil nicht innerhalb eines Monats Berufung eingelegt worden ist.

3° Wenn der Berufungsantrag bei einem Berufungsverfahren verfallen ist oder darauf verzichtet wurde.

4° Wenn ein Urteil nach Vorschrift von Art. 20 gefällt worden ist.

Art. 29

§ 1. Die Verfahrungskosten werden so beglichen, wie das Urteil es festsetzt.

§ 2. Wenn der Beschuldigte die Kosten nicht tragen kann, sind sie vom Ordinarius oder vom Hierarchen des Verfahrens zu begleichen.

Art. 30

§ 1. Die genannten Verfahren unterliegen dem päpstlichen Amtsgeheimnis.[41]

---

41 STAATSEKRETARIAT, Reskript *Il 4 febbraio* aus der Audienz des Heiligen Vaters zur Veröffentlichung der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie (30. April 1999), *Regolamento generale della Curia Romana* (30. April 1999) Art. 36 § 2: *AAS* 91 (1999) 646: „Mit besonderer Sorgfalt ist das päpstliche Amtsgeheimnis zu beachten nach der Vorschrift der Instruktion *Secreta contenere* vom 4. Februar 1974."
STAATSSEKRETARIAT, Reskript aus der Audienz, Instruktion *Secreta continere* über das päpstliche Amtsgeheimnis (4. Februar 1974): *AAS* 66 (1974) 89–92:
„Art. 1. – Unter das päpstliche Amtsgeheimnis fallen: ...
4) Die außergerichtlich erhaltenen Anzeigen über Straftaten gegen den Glauben und gegen die Sitten und über Straftaten gegen das Sakrament

§ 2. Wer immer das Amtsgeheimnis verletzt oder, sei es aus List oder aus schwerer Fahrlässigkeit, dem Angeklagten oder den Zeugen einen anderen Schaden zufügt, ist auf Antrag des Geschädigten oder auch von Amts wegen vom höheren Gericht mit angemessenen Strafen zu belegen.

Art. 31

In diesen Verfahren müssen neben den Vorschriften der vorliegenden Normen, die für alle Gerichte der lateinischen Kirche und der katholischen Ostkirchen gelten, auch die Kanones über die Straftaten, die Strafen und den Strafprozess des einen wie auch des anderen Kodex angewandt werden.

der Buße sowie das Verfahren und die Entscheidung, welche zu diesen Anzeigen gehören, stets unbeschadet des Rechts desjenigen, der vor der Autorität angezeigt wurde, die Anzeige zu erfahren, wenn dies zur eigenen Verteidigung notwendig ist. Es ist freilich nur dann erlaubt, den Namen des Anzeigenden bekannt zu geben, wenn es der Autorität nützlich erscheint, dass der Angezeigte und der, der ihn angezeigt hat, zugleich erscheinen; ...“ (S. 90).

Kongregation für die Glaubenslehre

Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 16. Mai 2011 ein am 3. Mai 2011 unterzeichnetes Dokument veröffentlicht, mit dem sie den nationalen Bischofskonferenzen Hilfestellungen bei der Entwicklung von Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen geben will. Das Rundschreiben der Kongregation versteht sich als weiterer Schritt des Heiligen Stuhls im Kampf gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Neben allgemeinen Aspekten wird auch die geltende kirchliche Gesetzgebung bezüglich der Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zusammengefasst.

Zu den wichtigen Verantwortlichkeiten des Diözesanbischofs im Hinblick auf die Sicherung des Gemeinwohls der Gläubigen und insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gehört es, auf eventuelle Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker in seiner Diözese angemessen zu reagieren. Dies beinhaltet sowohl die Festsetzung von geeigneten Verfahren, um den Opfern derartiger Missbräuche beizustehen, als auch die Bewusstseinsbildung der kirchlichen Gemeinschaft im Blick auf den Schutz Minderjähriger. Dabei ist für die rechte Anwendung des einschlägigen kanonischen Rechts zu sorgen; zugleich sind die entsprechenden staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten.

I. Allgemeine Aspekte

a. Die Opfer sexuellen Missbrauchs

Die Kirche muss, in der Person des Bischofs oder eines von ihm Beauftragten, die Bereitschaft zeigen, die Opfer und ihre Angehörigen anzuhören und für deren seelsorgerlichen und psychologischen Beistand zu sorgen. Im Verlauf seiner Apostolischen Reisen hat Papst Benedikt XVI. durch seine Bereitschaft, Opfer sexuellen Missbrauchs zu treffen und anzuhören, ein besonders wichtiges Beispiel gegeben. Anlässlich dieser Begegnungen hat sich der Heilige Vater mit einfühlsamen und aufbauenden Worten an die Opfer gewandt, so auch in seinem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland (Nr. 6): „Ihr habt schrecklich gelitten, und das tut mir aufrichtig leid. Ich weiß, dass nichts das von Euch Erlittene ungeschehen machen kann. Euer Vertrauen wurde missbraucht und Eure Würde wurde verletzt."

b. Der Schutz Minderjähriger

In einigen Ländern wurden im kirchlichen Bereich Erziehungsprogramme zur Prävention gestartet, die „geschützte Räume" für Minderjährige gewährleisten sollen. Diese Programme versuchen sowohl den Eltern als auch den in Pastoral und Schule Tätigen zu helfen, Anzeichen sexuellen Missbrauchs zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Oftmals haben die genannten Programme Anerkennung gefunden als Modelle dafür, wie der sexuelle Missbrauch Minderjähriger in der heutigen Gesellschaft wirkungsvoll eingegrenzt werden kann.

c. Die Ausbildung zukünftiger Priester und Ordensleute

Im Jahr 2002 sagte Papst Johannes Paul II.: „Im Priestertum und Ordensleben ist kein Platz für jemanden, der jungen Menschen Böses tun könnte.[1] Diese Worte erinnern an die spezifische Verantwortung der Bischöfe, der höheren Oberen und derer, die für die Ausbildung der zukünftigen Priester und Ordensleute Sorge tragen. Die einschlägigen Hinweise im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores dabo vobis* sowie die Instruktionen der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls lenken in zunehmendem Maß den Blick auf die Wichtigkeit einer korrekten Berufungsklärung und einer gesunden menschlichen und spirituellen Ausbildung der Kandidaten. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Kandidaten die Keuschheit und den Zölibat der Kleriker sowie deren Verantwortung in der geistlichen Vaterschaft wertschätzen und ihr Wissen um die diesbezügliche Ordnung der Kirche vertiefen können. Genauere Angaben können in die Ausbildungsprogramme der Seminare und der Ausbildungshäuser in jedem Land, jedem Institut des geweihten Lebens und jeder Gesellschaft des apostolischen Lebens mittels der jeweiligen *Ratio institutionis sacerdotalis* eingefügt werden.

Darüber hinaus muss besondere Aufmerksamkeit auf den gebotenen Informationsaustausch gerichtet werden, vor allem im Zusammenhang mit Priesteramts- oder Ordenskandidaten, die von einem Seminar zu einem anderen, zwischen verschiedenen Diözesen oder zwischen Ordensgemeinschaften und Diözesen wechseln.

---

1 Ansprache beim interdikasterialen Treffen mit den Kardinälen und führenden Vertretern der Bischofskonferenz der USA, 23. April 2002, Nr. 3.

d. Die Begleitung der Priester

1. Der Bischof hat die Pflicht, alle seine Priester wie ein Vater und Bruder zu behandeln. Auch soll der Bischof sich mit besonderer Aufmerksamkeit um die ständige Weiterbildung des Klerus sorgen, vor allem in den ersten Jahren nach der Priesterweihe, und dabei auf die Wichtigkeit des Gebets und der gegenseitigen Unterstützung in der priesterlichen Gemeinschaft hinweisen. Die Priester sollen über den Schaden, den ein Kleriker bei Opfern sexuellen Missbrauchs anrichtet, und über die eigene Verantwortung vor dem kirchlichen und staatlichen Recht informiert werden. Auch sollte ihnen geholfen werden, Anzeichen für einen eventuellen Missbrauch Minderjähriger erkennen zu können, von wem auch immer dieser begangen wurde.

2. Die Bischöfe müssen in der Behandlung von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs, die ihnen gemeldet wurden, jeden erdenklichen Einsatz, unter Beachtung der kanonischen und staatlichen Vorschriften und unter Wahrung der Rechte aller Parteien, zeigen.

3. Bis zum Erweis des Gegenteils steht der angeklagte Kleriker unter Unschuldsvermutung. Als Vorsichtsmaßnahme kann der Bischof aber die Ausübung des Weiheamtes bis zur Klärung der Anschuldigungen einschränken. Für den Fall, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt wurde, soll man alles unternehmen, um seinen guten Ruf wiederherzustellen.

e. Die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger ist nicht nur eine Straftat nach kanonischem Recht, sondern stellt auch ein Verbrechen dar, das staatlicherseits verfolgt wird. Wenngleich sich die Be-

ziehungen zu staatlichen Behörden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestalten, ist es doch wichtig, mit den zuständigen Stellen unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen zusammenzuarbeiten. Insbesondere sind die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten, freilich ohne das *Forum internum* des Bußsakraments zu verletzten. Selbstverständlich beschränkt sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf die von Klerikern begangenen Missbrauchstaten, sondern erfolgt auch bei Delikten, die Ordensleute oder in kirchlichen Einrichtungen tätige Laien betreffen.

II. Eine kurze Zusammenfassung zur geltenden kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker

Am 30. April 2001 hat Papst Johannes Paul II. das Motu Proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela [SST]* promulgiert, durch das der von einem Kleriker begangene sexuelle Missbrauch eines Minderjährigen unter 18 Jahren in die Liste der *delicta graviora* aufgenommen wurde, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind. Die Verjährungsfrist für dieses Delikt wurde auf 10 Jahre festgesetzt, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Die Bestimmungen des *Motu Proprio* gelten für Kleriker der Lateinischen Kirche wie auch für jene der Orientalischen Kirchen, für den Weltklerus wie auch für den Ordensklerus.

Im Jahr 2003 erteilte Papst Johannes Paul II. dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, einige Sondervollmachten, um eine größere Flexibilität in der Durchführung von Strafprozessen bei diesen *delicta graviora* zu ermöglichen. So wurde etwa die Möglichkeit geschaffen, Ver-

waltungsstrafverfahren durchzuführen, oder in besonders schweren Fällen um Entlassung aus dem Klerikerstand *ex officio* zu ersuchen. Diese Vollmachten wurden in die von Papst Benedikt XVI. am 21. Mai 2010 approbierte überarbeitete Fassung des *Motu Proprio* aufgenommen. In den neuen Normen wurde im Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger die Verjährungsfrist, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnt, auf 20 Jahre festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Glaubenskongregation gegebenenfalls von der Verjährung derogieren. In der revidierten Fassung des *Motu Proprio* wurde auch ausdrücklich Kauf, Besitz und Verbreitung kinderpornografischen Materials als Straftatbestand des kanonischen Rechts spezifiziert.

Für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sind an erster Stelle die Bischöfe und höheren Oberen verantwortlich. Sofern eine Anzeige nicht völlig abwegig erscheint, muss der Bischof, der höhere Obere oder ein von ihnen Beauftragter eine kanonische Voruntersuchung gemäß can. 1717 *CIC* bzw. can. 1468 *CCEO* sowie Art. 16 *SST* durchführen.

Wenn sich die Anschuldigung als glaubwürdig erweist, muss der Fall an die Glaubenskongregation übermittelt werden. Nach Studium der Angelegenheit wird die Glaubenskongregation den Bischof oder höheren Oberen anweisen, wie weiter zu verfahren ist. Zugleich wird sie Hilfestellung leisten, um zu gewährleisten, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Dabei wird sowohl für ein gerechtes Verfahren für die beschuldigten Kleriker gesorgt, in dem ihr fundamentales Verteidigungsrecht gewahrt wird, als auch das Wohl der Kirche, einschließlich des Wohls der Opfer, sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Verhängung einer unbefristeten Strafe, wie etwa die Entlassung aus dem Klerikerstand, normalerweise ein gerichtliches Strafverfahren erfordert. Nach kanonischem Recht (vgl. can. 1342 *CIC*) können die Ordinarien unbe-

fristete Strafen nicht durch außergerichtliches Dekret verhängen. Zu diesem Zweck müssen sie sich an die Glaubenskongregation wenden, der es zukommt, ein endgültiges Urteil über die Schuld und über eine eventuelle Ungeeignetheit des Klerikers für den pastoralen Dienst zu fällen und die entsprechende unbefristete Strafe zu verhängen (*SST* Art. 21 § 2).

Die kanonischen Maßnahmen, die gegenüber einem Kleriker Anwendung finden, der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig befunden wurde, sind grundsätzlich zweifacher Art: 1.) Auflagen, die die öffentliche Ausübung des geistlichen Amtes vollständig oder zumindest insoweit einschränken, dass ein Kontakt mit Minderjährigen ausgeschlossen wird. Diese Auflagen können mit einem Strafgebot (*praeceptum poenale*) versehen werden. 2.) Kirchliche Strafen, unter denen die schwerste die Entlassung aus dem Klerikerstand ist. In einigen Fällen kann auf Antrag des Klerikers selbst die Dispens von den Verpflichtungen des klerikalen Standes, einschließlich der Zölibatspflicht, *pro bono Ecclesiae* gewährt werden.

Die Voruntersuchung und das gesamte Verfahren müssen so durchgeführt werden, dass die Privatsphäre der beteiligten Personen geschützt und ihrem guten Ruf die gebotene Aufmerksamkeit zuteil wird.

Sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, muss ein beschuldigter Kleriker über die gegen ihn erhobene Anklage informiert werden, um ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben, ehe der Fall der Glaubenskongregation gemeldet wird. Der Klugheit des Bischofs oder des höheren Oberen obliegt es, zu entscheiden, welche Informationen während der Voruntersuchung an den Beschuldigten weitergegeben werden.

Es kommt dem Bischof oder dem höheren Oberen zu, für das Gemeinwohl zu sorgen und festzulegen, welche der in can. 1722 *CIC* bzw. can. 1473 *CCEO* genannten Vorsichtsmaßnah-

men ergriffen werden müssen. Nach Art. 19 *SST* kann dies geschehen, sobald die Voruntersuchung begonnen wurde.

Schließlich ist festzuhalten: Wenn eine Bischofskonferenz beabsichtigt, Spezialnormen zu erlassen, müssen diese Partikularnormen, unbeschadet der notwendigen Approbation durch den Heiligen Stuhl, stets als Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz der universalkirchlichen Gesetzgebung verstanden werden. Deshalb müssen Partikularnormen sowohl mit dem CIC bzw. CCEO als auch mit dem *Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* (30. April 2001) in seiner überarbeiteten Fassung vom 21. Mai 2010 übereinstimmen. Im Fall, dass eine Bischofskonferenz sich entscheiden sollte, verbindliche Normen zu erlassen, ist es notwendig, bei den zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie um die *recognitio* anzusuchen.

III. Hinweise für die Ordinarien zum Verfahrensablauf

Die von der Bischofskonferenz erarbeiteten Leitlinien sollten den Diözesanbischöfen und höheren Oberen Orientierungshilfen bieten für den Fall, dass diese von möglichen Taten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Kenntnis erlangen, die von Klerikern auf dem Gebiet ihrer Jurisdiktion begangen wurden. Solche Leitlinien sollten daher folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

a. Der Gebrauch des Begriffs „sexueller Missbrauch Minderjähriger" muss mit der Definition in Art. 6 *SST* („Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren") und mit der Auslegungspraxis und der Rechtsprechung der Kongregation für die Glaubenslehre übereinstimmen und auch die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes berücksichtigen.

b. Die Person, die eine Straftat anzeigt, muss mit Respekt behandelt werden. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (Art. 4 *SST*) verbunden ist, hat diese Person das Recht zu fordern, dass ihr Name nicht dem beschuldigten Priester mitgeteilt wird (Art. 24 *SST*).

c. Die kirchlichen Autoritäten sollten sich dazu verpflichten, den Opfern seelsorgerliche und psychologische Hilfe anzubieten.

d. Die Ermittlungen zu den Beschuldigungen sind unter gebührender Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und des guten Rufs der beteiligten Personen durchzuführen.

e. Sofern nicht schwerwiegende Gründe dem entgegenstehen, sollte der beschuldigte Kleriker schon in der Phase der Voruntersuchung über die Anschuldigungen informiert werden und ihm dabei auch die Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

f. Die mancherorts vorgesehenen Beratungsorgane und -kommissionen zur Überprüfung und Bewertung einzelner Fälle dürfen nicht das Urteil und die *potestas regiminis* der einzelnen Bischöfe ersetzen.

g. Die Leitlinien müssen die staatliche Gesetzgebung im Konferenzgebiet beachten, insbesondere was eine eventuelle Unterrichtungspflicht staatlicher Behörden anbelangt.

h. In jedem Moment des Disziplinar- oder Strafverfahrens ist für den beschuldigten Kleriker ein gerechter und ausreichender Unterhalt sicherzustellen.

i. Die Rückkehr eines Klerikers in den öffentlichen Seelsorgsdienst ist auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige darstellt oder ein Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

Schluss

Die von den Bischofskonferenzen erarbeiteten Leitlinien haben zum Ziel, Minderjährige zu schützen und den Opfern zu helfen, Unterstützung und Versöhnung zu finden. Sie müssen darüber hinaus deutlich machen, dass in erster Linie der zuständige Diözesanbischof bzw. höhere Obere für die Behandlung von Straftaten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zuständig ist. Schließlich werden die Leitlinien innerhalb einer Bischofskonferenz zu einem einheitlichen Vorgehen führen, das dazu beiträgt, die Bemühungen der einzelnen Bischöfe zum Schutz Minderjähriger besser aufeinander abzustimmen.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre am 3. Mai 2011.

William Kardinal Levada
Präfekt

+ Luis F. Ladaria, S.I.
Titularerzbischof von Thibica
Sekretär

Literaturhinweise

Andreas Zimmer, Dorothee Lappehsen-Lengler, Maria Weber, Kai Götzinger:

Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt

(Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2014.)

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz startete die Lebensberatung des Bistums Trier im März 2010 eine bundesweite Beratungshotline für Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Ziel dieses weltweit einmaligen Angebots der katholischen Kirche war es, die Betroffenen zu ermutigen, über sexualisierte Gewalt zu sprechen, die ihnen im Bereich der katholischen Kirche angetan wurde, und sie bei der Aufarbeitung des Erlebten zu unterstützen. Dafür standen geschulte Fachberater und Therapeuten bereit. Die gebührenfreie Telefonhotline, verbunden mit der Möglichkeit zu Internetberatung, war für viele Betroffene erster Anlaufpunkt, Beratungs- und Beschwerdestelle und diente ihnen so als Türöffner und Lotse in der Vermittlung weiterer Beratungsangebote. Im Rahmen der Arbeit der Hotline wurden in tausenden Kontakten zahlreiche Hinweise gegeben, welchen Umgang sich Betroffene von sexueller Gewalt heute wünschen und wie in Zukunft Minderjährige in institutionellen Kontexten besser geschützt werden können. Diesem Anliegen gibt das Buch ein Forum, um Praktikern in der Prävention Anregungen für die Arbeit zu bieten.

Charles J. Scicluna, Hans Zollner, David J. Ayotte, Rafael M. Rieger (Hrsg.):

Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung, Tagungsband deutsche Ausgabe

(München: Don Bosco, 2012.)

Vom 6.–9. Februar 2012 fand ein Symposium zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger „Auf dem Weg zur Heilung und Erneuerung" an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom statt, bei dem 110 Bischofskonferenzen und 34 Ordensgemeinschaften vertreten waren. Mit diesem Tagungsband werden die praxisnahen Beiträge aus unterschiedlichsten Fachdisziplinen dokumentiert. Sie haben das Ziel, zu mehr Transparenz, Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein in der Kirche beim Umgang mit sexuellem Missbrauch und der notwendigen Prävention beizutragen.

Ursula Enders (Hrsg.):

Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis

(Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2012.)

Dieses Handbuch für die Praxis informiert über Möglichkeiten, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Missbrauch in Institutionen zu schützen und bei der Verarbeitung sexualisierter Gewalterfahrungen zu unterstützen. Zu den Schwerpunkten des Buches gehören die Themen Strategien der Täter und Täterinnen; institutionelle Strukturen, die Missbrauch begünstigen; traumatisierte Institutionen; Umgang mit einer Vermutung; Möglichkeiten der Prävention. Die Autorin unterstützt seit mehr als

30 Jahren kindliche Opfer sexuellen Missbrauchs. Seit Anfang der 90er-Jahre beschäftigt sie sich besonders mit dem Missbrauch in Institutionen und hat zahlreiche Einrichtungen bei der Aufdeckung und Verarbeitung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen begleitet.

Helmut Willems, Dieter Ferring (Hrsg.):

Macht und Missbrauch in Institutionen – Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention

(Wiesbaden: Springer VS, 2014.)

Der Sammelband geht zurück auf einen internationalen Fach-Workshop an der Universität Luxemburg, zu dem die Forschungseinheit INSIDE der Universität Luxemburg zusammen mit dem Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz im Herbst 2011 Experten aus dem In- und Ausland eingeladen hatte. Thematisiert wurde nicht nur der Missbrauch von Mädchen, Jungen, jungen Männern und Frauen in der katholischen Kirche, sondern in einem weiteren Fokus auch die Frage von Macht und Machtmissbrauch in unterschiedlichen institutionellen Kontexten wie etwa in Pflegebeziehungen, in Altenheimen und in Gefängnissen.